

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV Stück 2

Hannover, den 15. Oktober

1972

INHALT:

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Vom 8. Mai 1971 / 6. Juli 1971 51

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 8 Vertretungsbefugnis des Lutherischen Kirchenamtes 53
Nr. 9 Ordnungen und Kundgebungen 53

IV. Personalmeldungen

- Lutherisches Kirchenamt 53

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Ausführung des Diakoniegesetzes vom 7. Februar 1970. Vom 28. April 1972 53
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 33, 36, 37 und 44 der Kirchenverfassung vom 1. Juli 1971. Vom 7. Juli 1972 54
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des § 42 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971. Vom 7. Juli 1972 54
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des § 49 der Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970. Vom 7. Juli 1972 54
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 9. Dezember 1970. Vom 7. Juli 1972 54
Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen. Vom 14. Juli 1972 55
Kirchengesetz betreffend Änderung der Synodalordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 1. Dezember 1964 mit der Änderung des Kirchengesetzes vom 7. September 1970. Vom 29. Mai 1972 60

b) Gemeindedienst

- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche. Vom 18. März 1972 60
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung. Vom 7. Juli 1972 61

Ordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren). Vom 4. Juli 1972	62
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über neue Formen im Hauptgottesdienst. Vom 30. Mai 1972	63
c) Personalrecht	
Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 27. März 1972	63
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 2. März 1964. Vom 27. März 1972	71
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Katechetengesetzes vom 27. März 1968. Vom 27. März 1972	71
Dienstverhältnis der Pfarrvikarinnen und Vikarinnen auf Dienstvertrag in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 18. April 1972	71
Erste Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Vom 28. April 1972	72
Zweite Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Vom 28. April 1972	74
Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu den §§ 24 und 33 bis 35 des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 28. April 1972	76
Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Zweite theologische Prüfung bei Erprobung neuer Ausbildungsformen. Vom 8. April 1972	76
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 21. Juni 1968. Vom 7. Juli 1972	77
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare vom 18. Mai 1956 mit den Änderungen des Kirchengesetzes vom 4. Oktober und 28. Oktober 1968. Vom 29. Mai 1972	78

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalmeldungen	
Bekanntmachung über die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 1. Juli 1972	79
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 3. März 1972	79
bb) Gemeindedienst	
Lebensordnung der Vereinigten Kirche, Freigabe der Anwendung durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Vom 8. Februar 1972	85
Zweite Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 21. November 1967. Vom 2. Mai 1972	85
cc) Personalrecht	
Kirchengesetz über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 3. März 1972	86

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Vom 8. Mai 1971/6. Juli 1971.

(Abl. EKD, Heft 9/1972)

Zur weiteren Festigung der seit langem bestehenden kirchlichen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland einerseits und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, ihren Gemeinden und ihren Pfarrern andererseits, wird, nachdem die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sich am 10. November 1962 eine neue Ordnung gegeben hat, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und brüderlicher Gemeinschaft. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile hat den Wunsch, mit der evangelischen Christenheit in Deutschland, wie sie durch die Evangelische Kirche in Deutschland vertreten wird, in lebendiger geistlicher und kirchlicher Verbindung zu bleiben.

§ 2

Zu diesem Zweck wird sie der Evangelischen Kirche in Deutschland ständig Einblick in ihre Arbeit gewähren, ihr insbesondere die Protokolle der Synodal-Versammlungen, der Pfarrkonvente sowie des Synodalrates zur Kenntnisnahme zuleiten, sie über besondere Vorgänge in ihrem Bereich unterrichten und Beauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gäste mit beratender Stimme zu ihren Synodal-Versammlungen, Pfarrkonventen und Sitzungen des Synodalrates einladen. Sie wird Erinnerungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland zu Beschlüssen der Synode, des Synodalrates oder der Pfarrkonferenzen vorbringen sollte, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung setzen und beschlußmäßig erledigen lassen.

§ 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile an dem geistlichen und kirchlichen Leben der evangelischen Christenheit in Deutschland teilnehmen lassen, vor allem durch Einladungen zu Synoden, Kirchentagen und ähnlichen für das kirchliche Leben der Evangelischen Kirche in Deutschland wichtigen Veranstaltungen, durch Übersendung von kirchlichen Zeitschriften und theologischer Literatur und durch Besuchs- und Predigtendienst von Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Entwicklung der inneren und äußeren, insbesondere der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile unterstützen und ihrerseits, falls die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile wirtschaftliche Beihilfen für Einzelaufgaben beantragt, prüfen, ob sie in der Lage ist, finanzielle Hilfe zu gewähren.

(3) In besonderen Notständen wird die Evangelische Kirche in Deutschland der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mit Beratung und Hilfe zur Seite stehen.

§ 4

Bei der Wahl des Synodalrates und seines Vorsitzenden (Propst) wird die Synode darauf Bedacht nehmen, daß die gewählten Persönlichkeiten zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland bereit sind. Die gewählten

Personen werden der Evangelischen Kirche in Deutschland angezeigt.

§ 5

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile verpflichtet sich, für die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen, die sich in ihrem Bereich dauernd oder vorübergehend niederlassen, Sorge zu tragen. Sie macht es ihren Gemeinden zur Pflicht, alle Angehörigen eines der in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden reformatorischen Bekenntnisses zur vollen Mitgliedschaft in den Gemeinden zuzulassen.

§ 6

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile bei der Gewinnung und Ausbildung von Pfarrern behilflich sein.

§ 7

Für die Neubesetzung einer Pfarrstelle in einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile wird folgendes vereinbart:

(1) Rechtzeitig vor Eintritt einer Pfarrvakanz prüft der Synodalrat, ob die Pfarrstelle mit einem Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile besetzt werden kann.

(2)

- a) Erweist sich das als nicht möglich, bittet der Synodalrat die Evangelische Kirche in Deutschland, ihm einen oder mehrere Bewerber für die Pfarrstelle zu benennen.
- b) Die Evangelische Kirche in Deutschland schreibt die Pfarrstelle in Deutschland aus und benennt auf Grund der eingegangenen Bewerbungen bis zu drei ihr geeignet erscheinende Bewerber.
- c) Der Propst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile gibt die Bewerbungen mit seiner Stellungnahme an den Kirchenvorstand weiter.
- d) Nach erfolgter Wahl durch den Kirchenvorstand beruft der Synodalrat den gewählten Geistlichen.
- e) Die Evangelische Kirche in Deutschland ordnet die Rechtsbeziehungen des Pfarrers zu seiner Gliedkirche und entsendet ihn auf sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich, wenn alle beteiligten einverstanden sind.
- f) Zwischen der Kirchengemeinde und dem Pfarrer ist eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher der Aufgabenbereich und die Ansprüche des Pfarrers auf Besoldung, Wohnung und Urlaub geregelt werden. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile und die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 8

Über die Rechtsstellung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pfarrer wird folgendes vereinbart:

- a) Auf den Pfarrer finden die Bestimmungen des Auslandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 sowie der dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- b) Er genießt die Fürsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- c) Die Evangelische Kirche in Deutschland regelt seine Altersversorgung.
- d) Die allgemeine Dienstaufsicht über den Pfarrer liegt bei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie wird dem Propst der Evangelisch-Lutherischen Kir-

che in Chile mit der Maßgabe übertragen, daß er über Maßnahmen der Dienstaufsicht an die Evangelische Kirche in Deutschland berichtet.

- e) Solange die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile keine von der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannte Disziplinarordnung hat, bleibt der Pfarrer der Disziplinargewalt seiner Gliedkirche unterstellt. Entsprechendes gilt bei Beanstandungen der Lehre des Pfarrers.
- f) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Pfarrer im Einvernehmen mit seiner Gliedkirche vorzeitig zurückberufen. Der Pfarrer und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sind vorher zu hören.

§ 9

Voraussetzung für die Entsendung eines Pfarrers durch die Evangelische Kirche in Deutschland ist, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile oder die Gemeinde, in die der Pfarrer entsandt wird, folgende Verpflichtungen übernimmt:

- a) Die Gemeinde beziehungsweise die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile kommen für ein angemessenes Gehalt auf.
- b) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile soll der Evangelischen Kirche in Deutschland, wenn der Versorgungsfall des Pfarrers eintritt, denjenigen Anteil an den Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen erstatten, der dem Anteil der Dienstzeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile an der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit des Pfarrers entspricht. Diese Verpflichtung ruht ganz oder teilweise, solange die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile von der Evangelischen Kirche in Deutschland Beihilfen für die Besoldung ihrer Pfarrer erhält.
- c) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile oder die Gemeinde, in die der Pfarrer entsandt wird, stellt ihm eine angemessene möblierte Wohnung als Dienstwohnung zur Verfügung.
- d) Dem Pfarrer wird ein jährlicher Erholungsurlaub von mindestens 32 Kalendertagen unter Weiterzahlung des Gehaltes gewährt.
- e) Dem Pfarrer wird nach sechsjährigem Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile ein Deutschlandurlaub gewährt, wenn sein Dienst um in der Regel sechs Jahre verlängert wurde. Der Deutschlandurlaub soll so bemessen werden, daß der Pfarrer sich drei Monate in Deutschland aufhalten kann. Während des Deutschlandurlaubs zahlt die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile das Gehalt und die Familienzuschläge weiter. Die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile gewährt dem Pfarrer eine Beihilfe in Höhe der Reisekosten für ihn und seine Familie vom Dienstsitz nach Deutschland. Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt ihm ein Urlaubsunterhaltsgeld sowie eine Beihilfe in Höhe der Reisekosten für ihn und seine Familie von Deutschland zum Dienstsitz in Chile.

§ 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt bei der Entsendung die Kosten der Reise und der Gepäckbeförderung für den Pfarrer und seine Familie vom deutschen Wohnort bis zum Ankunftsort in Chile. Die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile übernimmt die Kosten der Weiterreise bis zum Bestimmungsort sowie der Auslösung aus dem etwaigen Zoll.

(2) Bei der Heimkehr des Pfarrers übernimmt die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile die Kosten der Reise und der Gepäckbeförderung für den Pfarrer und seine Familie bis zum Ankunftshafen in Deutschland. Für die Kosten der Weiterreise bis zum Bestimmungsort sorgt die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 11

Vor Erteilung der Genehmigung zu einer neuen Satzung oder einer Satzungsänderung einer Gemeinde kann der Synodalrat sich von der Evangelischen Kirche in Deutschland beraten lassen.

§ 12

Beabsichtigt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile mit anderen Kirchengemeinschaften Verträge abzuschließen, so wird sie die Evangelische Kirche in Deutschland so rechtzeitig darüber unterrichten, daß diese vor Abschluß des Vertrages Stellung dazu nehmen kann.

§ 13

(1) Dieser Vertrag wird für sechs Jahre abgeschlossen und läuft vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1976.

(2) Er verlängert sich um jeweils weitere sechs Jahre, wenn er nicht vor Ablauf der Frist von einem der Vertragschließenden ausdrücklich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf von je sechs Jahren wird der Vertrag einer gemeinsamen Prüfung durch die Vertragsschließenden unterzogen. Im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Änderungswünschen soll Rechnung getragen werden. Ist ein Einverständnis über eine Änderung nicht zu erzielen, ohne daß Gründe für eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vorliegen, läuft der Vertrag fristgemäß weiter.

(4) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist dann zulässig, wenn das in § 1 des Vertrages bestätigte Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft nachhaltig gestört und die Behebung der Störung nicht binnen sechs Monaten zu erwarten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung muß binnen sechs Monaten eine Vereinbarung über die Abwicklung der beiderseitigen Rechtsverpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages getroffen werden. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung nicht, so erlöschen alle Rechtsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach Ablauf von weiteren sechs Monaten.

München, den 6. Juli 1971

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Vorsitzende

D. Dietzfelbinger
Landesbischof

Der Leiter der Kirchenkanzlei

Hammer
Präsident

Der Leiter des Kirchlichen Außenamtes

Wischmann
Präsident

Santiago, den 8. Mai 1971

**Der Synodalrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile**

Helmut Frenz
Propst

III. Mitteilungen

Nr. 8 Vertretungsbefugnis des Lutherischen Kirchenamtes.

Es wird Mitteilung gegeben von folgender Verfügung

Der Leitende Bischof ermächtigt das Lutherische Kirchenamt, die Vereinigte Kirche im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 1 ihrer Verfassung gerichtlich und außergerichtlich gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 zu vertreten.

Hannover, den 16. August 1972

D. Wölber

Nr. 9 Ordnungen und Kundgebungen.

Mitte Oktober 1972 erscheint im Lutherischen Verlagshaus Hamburg zu der Sammlung „Ordnungen und Kundgebungen“ der Vereinigten Kirche die erste Ergänzungslieferung (Teil A = Verfassungsrecht, Personalrecht und Gerichtsbarkeit).

Das Grundwerk kann noch vom Lutherischen Verlagshaus bezogen werden.

IV. Personalmeldungen

Lutherisches Kirchenamt Hannover

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 12. August sind Oberkirchenrat Dr. Horst Reller, bisher von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Dienst bei der Vereinigten Kirche

beurlaubt, und Oberkirchenrat Dr. Christian Walther, bisher von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Dienst bei der Vereinigten Kirche beurlaubt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Vereinigten Kirche berufen worden.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Ausführung des Diakoniegesezes vom 7. Februar 1970.

Vom 28. April 1972.

(LKABl. S. 24)

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Diakoniegesezes vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 99) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Diakonieausschuß, der für die Kirchengemeinden eines Pfarrverbandes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Diakoniegesezes) gebildet ist, kann mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden eine gemeinsame Diakoniekasse als Nebenkasse der Pfarrverbandskasse einrichten.

(2) Der gemeinsamen Diakoniekasse sind alle Mittel zuzuweisen, die sonst den Gemeinde-Diakoniekassen zustehen. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden können sich für bestimmte Zwecke Verfügungsmittel vorbehalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Gemeinde-Diakonieausschuß und die Gemeinde-Diakoniekasse sinngemäß.

§ 2

(1) Die Haushaltspläne der Propstei- und Kreisstellen des Diakonischen Werkes werden von dem Beauftragten für Diakonie im Einvernehmen mit der zentralen

Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Landeskirche aufgestellt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Prüfstelle des Diakonischen Werkes.

(2) Die Propsteistellen des Diakonischen Werkes legen den Haushaltsplan dem Propsteivorstand so rechtzeitig vor, daß die von der Propstei zu tragenden Kosten bei der Vorbereitung des nächstjährigen Haushaltes berücksichtigt werden können. Der Propsteivorstand kann hierzu die Propsteistelle unter Fristsetzung auffordern. Vor der Erörterung des Haushaltsentwurfes durch den Propsteivorstand zur Vorlage an die Propsteisynode ist der Propstei-Diakonieausschuß anzuhören.

(3) Bestehen Kreisstellen, zu deren Kosten mehrere Propsteien gemeinsam Zuschüsse leisten, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß allen Propsteivorständen der beteiligten Propsteien der Haushaltsentwurf zuzuleiten ist. Die Höhe der Zuschüsse bemißt sich nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der beteiligten Propsteien. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. April 1972

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 33, 36, 37 und 44 der Kirchenverfassung vom 1. Juli 1971.

Vom 7. Juli 1972.

(KABL. S. 85)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die festgestellten Pastoren der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pastoren und die mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam.“
2. Artikel 36 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Besetzung der Pfarrstellen wird durch Kirchengesetz geregelt.“
4. Artikel 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechtes für die Einrichtung und Besetzung von Pfarrstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen.“

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden die bestehenden Pfarrvikarstellen in Pfarrstellen umgewandelt.

(2) Die Pfarrvikare, denen eine Pfarrvikarstelle übertragen ist, gelten als mit der Versehung ihrer nach Absatz 1 in eine Pfarrstelle umgewandelten Stelle fest beauftragt.

(3) Die Pfarrverwalter, denen der Auftrag zur Versehung einer Pfarrvikarstelle erteilt wird, gelten als mit der Versehung einer nach Absatz 1 in eine Pfarrstelle umgewandelten Stelle beauftragt.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 7. Juli 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des § 42 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971.

Vom 7. Juli 1972.

(KABL. S. 87)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 3 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) erhält folgende Fassung:

„(3) Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 7. Juli 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des § 49 der Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970.

Vom 7. Juli 1972.

(KABL. S. 88)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 49 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 297) erhält folgende Fassung:

„(3) Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 7. Juli 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 9. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 6).

Vom 7. Juli 1972.

(KABL. S. 88)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 9. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 6) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die nach § 6 Abs. 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation zu wählenden Synodalen wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte vier weltliche und zwei geistliche Stellvertreter. Bei Verhinderung und bei Ausscheiden eines gewählten Synodalen bis zur Neuwahl eines Synodalen nimmt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Stimmzahl an der Tagung der Synode teil; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 7. Juli 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern
in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev. —)**

Vom 14. Juli 1972.

(KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 107)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirchen) werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung der in den Haushaltsplänen der Landeskirchen, deren Kirchengemeinden und anderen Körperschaften (§ 18 Abs. 1) für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehenen Ausgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. von den Landeskirchen als Landeskirchensteuer,
2. von Kirchengemeinden und anderen Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
 - oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),
 2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer
 - oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
 3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer
 - oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,
 4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
 5. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden mehrere dieser Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 5 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet.

(3) Über die Landeskirchensteuern beschließen die Landessynoden durch Landeskirchensteuerbeschluß. Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der kirchensteuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluß. In den Beschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen.

(4) Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluß noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluß weiter; der neue Kirchensteuerbeschluß ist alsbald zu fassen.

(5) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die in § 18 Abs. 2 bestimmte Aufsichtsstelle der Landeskirche. Sie können von der Aufsicht allgemein genehmigt werden.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirchen deren Mitglieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche;
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der die Kirchenmitglieder durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehören, und nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts gegenüber den Körperschaften, denen die Kirchengemeinden zugehören.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung der Mitgliedschaft in einer Landeskirche oder ihrer Kirchengemeinde folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht bei Kirchensteuern vom Grundbesitz und beim als Ortskirchensteuer zu erhebenden Kirchgeld beginnt erst mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 oder die auf Grund von § 9 bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchenmitgliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet einer Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer
 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Kirchnaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchnaustritts wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 5

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 6

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) An Stelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

(3) Durch gemeinschaftliches Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei der Verwendung des Einkommensteuertarifs als Maßstab der Kirchensteuer unter besonderen Umständen vom geltenden Tarif abgewichen wird.

§ 7

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 8

Kirchensteuer vom Grundbesitz

(1) Kirchensteuer vom Grundbesitz kann in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und
2. für Grundstücke

einzeln oder nebeneinander erhoben werden. An Stelle der in Satz 1 bezeichneten Kirchensteuer kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(3) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann nur von Mitgliedern der kirchensteuererhebenden Körperschaft erhoben werden, die Eigentümer von Grundbesitz im Bereich der Landeskirche sind, soweit die Kirchensteuer vom Grundbesitz als Ortskirchensteuer erhoben wird, der Landeskirche, zu der die ortskirchensteuererhebende Körperschaft gehört. Soweit eine Aufteilung der Meßbeträge der Grundsteuer erforderlich ist, können die Aufteilungsmaßstäbe mit den kirchensteuerpflichtigen Kirchenmitgliedern vereinbart werden.

§ 9

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach Einkommen, Vermögen oder Grundbesitz des Kirchenmitgliedes bemessen werden; es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regeln die Landeskirchen durch Rechtsvorschriften, mit denen zugleich gemäß Artikel 12 Abs. 4 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 der maßgebliche Rahmen für die Kirchgeldbestimmungen festgelegt wird.

§ 10

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das als Landeskirchensteuer zu erhebende gestaffelte Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenmitgliedes bemessen werden.

(2) Die Staffelung des Kirchgeldes wird mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz oder Kirchensteuerhöhe sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. Sie sollen die gesetzlichen Grundlagen angeben und müssen öffentlich bekanntgemacht werden; für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen und kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen nach den bisher geltenden Steuersätzen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) Werden Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die den Änderungen Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(5) Der Kirchensteuerpflichtige mit mehrfachem Wohnsitz darf innerhalb einer Landeskirche nur an einem Wohnsitz zu einer gleichartigen Ortskirchensteuer herangezogen werden. Das Nähere regelt jede Landeskirche für ihren Bereich durch Rechtsvorschrift.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von den in § 18 Abs. 2 bestimmten Verwaltungsstellen der Landeskirchen oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

(2) Soweit die Mitwirkung bei der Verwaltung der Landeskirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, erstreckt sich der Landeskirchensteuerbeschuß nur auf die Gebiete der Landeskirchen, die im Lande Niedersachsen liegen.

(3) Die Ortskirchensteuern können im Auftrag der Kirchengemeinden oder der anderen Körperschaften durch kirchliche Verwaltungsstellen erhoben werden. Es kann auch die Mitwirkung der Gemeinden, der Landkreise oder deren Hebestellen vereinbart werden.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheiden bei der Ortskirchensteuer die zuständigen Organe der kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften.

(2) Für Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist bei Landeskirchensteuern die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche zuständig; soweit die Finanzämter mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landeskirchensteuer zu treffen.

(3) Für die Niederschlagung von Kirchensteuern nach erfolglosem Beitreibungsverfahren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Behörden und Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen jeden die Kirchensteuer betreffenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des die Kirchensteuer betreffenden Be-

scheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei den übrigen mit der Verwaltung von Kirchensteuern beauftragten Verwaltungsstellen gewahrt.

(4) Dem Widerspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid hilft das zuständige Organ der kirchensteuererhebenden Körperschaft ab, wenn es den Widerspruch für begründet hält. Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so erläßt die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(5) Über den Widerspruch gegen einen die Landeskirchensteuer betreffenden Bescheid entscheidet die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche; die Bestimmungen des Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

1. gegen die Landeskirche, wenn ein die Landeskirchensteuer betreffender Bescheid,
2. gegen die kirchensteuererhebende Körperschaft, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid

Gegenstand der Klage ist.

§ 16

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer an den Fälligkeitsterminen nicht berührt.

(2) Im Widerspruchsverfahren kann die zuständige kirchliche Stelle die Vollziehung des Bescheides aussetzen; die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche auch die Vollziehung eines die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheides aussetzen. Die Entscheidung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden; sie ist nicht mit der Klage anfechtbar.

(3) Die Vollziehung soll ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige Härte zur Folge hätte.

Dritter Abschnitt

§ 17

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Landeskirche für ihren Bereich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Besondere Bestimmungen

(1) Andere Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: die Kirchenkreise sowie die von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gebildeten rechtsfähigen Verbände;

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
die Stadtkirchenverbände;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
die durch Kirchengesetz gebildeten Gemeindeverbände;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:
die Bezirkskirchenverbände.

(2) Aufsichtsstelle oder Verwaltungsstelle im Sinne von §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 5 sowie § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
das Landeskirchenamt;
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
das Landeskirchenamt;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
der Oberkirchenrat;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:
der Landeskirchenrat;
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
das Landeskirchenamt.

(3) Für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchenkreise zur Erhebung von Kirchensteuern ruht.
2. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
3. Solange das Recht der kirchlichen Körperschaften, Kirchensteuern zu erheben, ganz oder teilweise ruht, werden sie durch Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Näheres über die Zuweisungen wird durch Kirchengesetz der Landeskirche geregelt.
4. In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Verbänden kann das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, auf Grund kirchengesetzlicher Regelung durch die Verbände ausgeübt werden.
5. Werden einem Kirchenkreis durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen, so übt der Kirchenkreis das Recht seiner Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, aus.
6. Für die kirchlichen Körperschaften, die außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Rahmen des maßgeblichen Landesrechts.
 - a) Die Landeskirche erhebt von den kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften eine Umlage. Näheres, insbesondere der Umlagesatz, wird vom Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für jedes Steuerjahr durch Beschluß angeordnet.
 - b) Die Kirchenkreise erheben zur Deckung ihres eigenen Bedarfes von den kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften eine Umlage. Über den Umlagesatz beschließt der Kirchenkreistag.
 - c) Die Bestimmungen der Nrn. 2 und 3 dieses Absatzes finden keine Anwendung.

(4) Für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. In den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbänden wird das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.

3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer sind die Landeskirche und die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Propsteien nach Maßgabe eines Kirchensteuerverteilungsgesetzes zu beteiligen.

(5) Für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. Solange das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ganz oder teilweise ruht, sind sie durch Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsplanes zu beteiligen. Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.
3. In den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften wird das Recht, Ortskirchensteuer zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.

(6) Für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. Für Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Rahmen des maßgeblichen Landesrechts. Die Kirchengemeinden haben Umlagen zur Deckung des Bedarfs der Bezirkskirchenverbände und der Landeskirche sowie Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungspflichtbeiträge zu leisten.

(7) Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1971 S. 6) und der dazu erlassenen Bestimmungen der Mitgliedskirchen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
 - a) das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchensteuerordnung) vom 16. Juni 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 1952 vom 10. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 148);
 - b) das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 148) vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 66);

- c) das Kirchengesetz zur Änderung der §§ 2, 8, 10 und 21 der Kirchensteuerordnung vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 271);
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 5. August 1957 (Amtsblatt Nr. 6204) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. September 1959 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 5. August 1957 (Amtsblatt Nr. 6368);
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
das Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XIII. Band, S. 111) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 27. November 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XIII. Band, S. 160) und vom 15. Mai 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XV. Band, S. 42);
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:
- a) Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 263);
- b) Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der ev.-luth. Kirchen der „Provinzen Hannover“ und „Schleswig-Holstein“ sowie in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 22. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 270);
- c) Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 31. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 277);
- d) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der ev.-luth. Kirchen der „Provinzen Hannover“ und „Schleswig-Holstein“ sowie in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 24. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 305);
- e) Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906, vom 21. Dezember 1920 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5 S. 81);
- f) Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906, vom 1. April 1925 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5 S. 510);
- g) Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Oktober 1928 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 6 S. 425);
- h) Verordnung über die Kirchensteuer vom 1. März 1949 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 15. Mai 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band 12 S. 54);
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
- a) Steuerordnung der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 1);
- b) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950, vom 5. Dezember 1958 (Kirchl. Amtsbl. 1959 Nr. 1 S. 8);
- c) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Dezember 1958, vom 29. Mai 1959 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 2 S. 1);
- d) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 5. Dezember 1958 und 29. Mai 1959 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1959, vom 4. Dezember 1967 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 13).
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Kirchensteuerordnungen bleiben, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, so lange in Kraft, bis neue Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 14. Juli 1972

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse
Vorsitzender

Der Herr Niedersächsische Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister der Finanzen zu dem vorstehenden Kirchengesetz gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972 die staatliche Genehmigung unter dem 6. Juli 1972 — 501—5492/72 — erteilt.

**Inkrafttreten der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung als Steuerordnung der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Zu dem vorstehend unter Nr. 113 (KABL. Hannover S. 107) verkündeten Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) hat das Landeskirchenamt gemäß § 8 Abs. 1 und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 5) das Einverständnis der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erklärt.

Der Kirchensenat hat gemäß § 8 Abs. 7 des vorgenannten Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1973 bestimmt.

Auf den Wortlaut der unter Nr. 113 verkündeten Gemeinsamen Kirchensteuerordnung wird zum Zwecke der Bekanntmachung verwiesen.

Die Gemeinsame Kirchensteuerordnung gilt damit vom 1. Januar 1973 an in der Landeskirche als Steuerordnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972.

Hannover, den 1. August 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:
Degener

Kirchengesetz betreffend Änderung der Synodalordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 1. Dezember 1964 mit der Änderung des Kirchengesetzes vom 7. September 1970.

Vom 29. Mai 1972.

(KABL. S. 16)

I.

§ 6 der Synodalordnung vom 1. Dezember 1964 erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus dreißig Mitgliedern, nämlich aus

- a) dem Landesbischof,
- b) sieben geistlichen und sechzehn weltlichen gewählten Vertretern der Kirchengemeinden; in dem Wahlbezirk, in dem der Landesbischof zugleich Pastor einer Gemeinde ist, sind nur die weltlichen Vertreter zu wählen;
- c) sechs vom Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern.

Für jeden Synodalen ist ein Vertreter zu wählen.

§ 8, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von den vom Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern sollen mindestens drei dem weltlichen Stand

angehören und nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Die Eignung zum Amt eines Kirchenvorstehers ist aber erforderlich.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die zu einem Wahlkörper vereinigten Kirchenvorstände eines Wahlbezirks wählen den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks und den weltlichen Vertreter, der Mitglied eines Kirchenvorstandes ist.

(2) Die zu einem Wahlkörper vereinigten Mitglieder der Gemeindekirchenräte eines Wahlbezirks wählen den weltlichen Vertreter des Bezirkes, der nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes ist. Die Mitgliedschaft in einem Gemeindekirchenrat ist nicht erforderlich, wohl aber die Eignung zu einer solchen.

§ 11 (4) wird gestrichen.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Ketz

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

b) Gemeindedienst

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Erprobungsgesetz).

Vom 18. März 1972.

(LKABL. S. 18)

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Kirchenverordnungen anstelle von Kirchengesetzen zu erlassen. Durch diese Kirchenverordnungen können auch Regelungen getroffen werden, die von Vorschriften der Kirchengesetze abweichen, die zur Zeit des Erlasses dieses Kirchengesetzes gültig sind.

(2) Vor dem Erlaß der Kirchenverordnungen ist der Strukturausschuß der Landessynode anzuhören; dieser kann der Kirchenregierung Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Kirchenverordnungen ist auf längstens vier Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist nach Anhörung des Rechtsausschusses der Landessynode möglich; sie darf eine Frist von vier Jahren nicht überschreiten.

(4) Eine kirchengesetzliche Neuregelung durch die Landessynode beendet die Ermächtigung nach Absatz 1 und die Gültigkeit der auf Grund einer Ermächtigung erlassenen Kirchenverordnungen.

§ 2

(1) Durch Regelungen nach § 1 können

- a) Vorschriften in den Fällen erlassen werden, in denen in den Teilen III bis VI der Verfassung die

jeweilige Bestimmung kirchengesetzlicher Ordnung vorbehalten ist,

b) in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Anstellung nichtordinierter Mitarbeiter zum Dienst im Pfarramt gemäß Artikel 40 Absatz 1c) der Verfassung festgelegt und die Anstellungsverhältnisse bestimmt werden,

c) von Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abweichende Bestimmungen im Rahmen ihrer Freigabe erlassen werden,

d) die Propsteivorstände ermächtigt werden, anzuordnen, daß die in den Kirchengemeinden oder in der Propstei hauptberuflich Tätigen einzelne Aufgaben oder Befugnisse des kirchlichen Dienstes in anderen Kirchengemeinden oder in der Propstei wahrnehmen,

e) die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände abgeändert werden.

(2) Regelungen nach Absatz 1 bedürfen der vorherigen Anhörung der Stellen, in deren Aufgaben und Befugnisse eingegriffen wird; im Fall des Absatzes 1 d) ist die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter einzuholen, soweit nicht die Maßnahmen der Dienstordnung oder dem Anstellungsvertrag entsprechen.

(3) Regelungen nach Absatz 1 können für den Bereich einzelner Propsteien, einzelner Kirchengemeinden oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden erlassen werden. In Einzelfällen können bei einer Regelung für mehrere Kirchengemeinden auch die Propsteigrenzen überschritten werden.

§ 3

(1) Vorschriften über die Besoldung, Vergütung und Versorgung bleiben von Maßnahmen auf Grund dieses Kirchengesetzes unberührt.

(2) Notwendige Barauslagen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen auf Grund dieses Kirchengesetzes entstehen, werden ersetzt. Die Kirchenregierung kann auch Entschädigungen gewähren.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1972 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. März 1980 außer Kraft; zu diesem Zeitpunkt laufende Erprobungsfälle bleiben hiervon unberührt.

Wolfenbüttel, den 18. März 1972

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz).

Vom 7. Juli 1972.

(KABl. S. 90)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kirchenglieder können Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und andere Aufgaben im Gottesdienst als Lektoren oder Prädikanten wahrnehmen. Der Auftrag wird nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes erteilt.

(2) Die nach Absatz 1 beauftragten Kirchenglieder sind in ihrem Dienst an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

(1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit Lesepredigten übertragen werden sollen (Lektoren), müssen das kirchliche Wahlrecht haben. Sie werden schriftlich auf Grund eines übereinstimmenden Vorschlages von Pfarramt und Kirchenvorstand von dem Superintendenten beauftragt. Dabei sollen die Aufgaben des Lektors und die Dauer des Auftrages näher bestimmt sein.

(2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor angehört. Der Superintendent kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern

- a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes,
- b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes.

Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde widerspricht.

(3) Der Lektor wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 3

(1) Der Lektor nimmt seinen Auftrag nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.

(2) Die Aufsicht über den Lektor führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten das Pfarramt.

§ 4

(1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit selbstverfaßter Predigt übertragen werden sollen (Prädikanten), werden dazu nach Prüfung ihrer Eignung schriftlich von dem zuständigen Landessuperintendenten beauftragt; sie müssen zu Kirchenvorstehern wählbar sein. Vorschläge können insbesondere Kirchenvorstände, Kirchenkreisvorstände, Pastorenkonvente und die mit der Lektorenzurüstung beauftragten Stellen machen.

(2) Der Landessuperintendent bestimmt nach Anhörung des Sprengelbeauftragten für die Lektorenarbeit bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten. Wirkungsbereich des Prädikanten ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant seinen Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent kann dem Prädikanten auch Trauungen, Beerdigungen und die Darreichung der Sakramente übertragen.

(3) Vor der Festlegung des Wirkungsbereiches und der Aufgaben des Prädikanten sind der Superintendent und der Pastorenkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant tätig werden soll, zu hören. Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Der Prädikant wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Von der Einführung kann abgesehen werden, wenn der Prädikant gemäß § 2 Abs. 3 als Lektor eingeführt worden ist.

§ 5

Die Aufsicht über den Prädikanten führt der Superintendent, in dessen Kirchenkreis der Prädikant seinen Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.

§ 6

(1) Lektoren und Prädikanten sollen an Fachkonferenzen und Veranstaltungen, die ihrer Fort- und Weiterbildung dienen, teilnehmen.

(2) Die Prädikanten sollen in bestimmten Abständen zu den Pastorenkonventen eingeladen werden.

§ 7

(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet,

- a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
- b) wenn der Beauftragte das 68. Lebensjahr erreicht hat,
- c) wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
- d) wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
- e) wenn der Beauftragte aus seinem Tätigkeitsbereich fortzieht,
- f) wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.

(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Buchst. f sind der Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Ent-

scheidung kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Nach Erreichung der Altersgrenze (Buchstabe b) kann eine Beauftragung für jeweils ein Jahr erfolgen.

§ 8

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, daß ein Prädikant öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Die §§ 2—4 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der VELKD Band I S. 55) und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Landeskirche sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant kann sich bei dem Lehrgespräch eines ev.-luth. Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof, dem Landessuperintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten zuzustellen.

(2) Stellt der Bischofsrat auf Grund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, daß der Prädikant in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

§ 9

Den Lektoren und Prädikanten werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10

Das Landeskirchenamt erläßt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bisher erteilten Aufträge bleiben in ihrem bisherigen Umfang bis auf die Dauer von sechs Monaten in Geltung.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 7. Juli 1972

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lohse

Ordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren).

Vom 4. Juli 1972.

(KABl. S. 92)

Die Landessynode hat das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der

öffentlichen Verkündung (Lektoren- und Prädikantengesetz) verabschiedet, das mit Wirkung vom 19. Juli 1972 in Kraft tritt. Ziel des Kirchengesetzes ist die Verlebendigung des Dienstes der Lektoren und Prädikanten. Er bedarf in besonderer Weise der Förderung in Fortbildung, Tagungen und Konferenzen. Für die Förderung erlassen wir folgende

Ordnung:

Die Förderung des Dienstes der Lektoren (Lektoren und Prädikanten, im folgenden zusammenfassend „Lektoren“ genannt) ist zunächst Aufgabe der Pfarrämter und Kirchenvorstände. Darüber hinaus soll dieser Dienst durch Einrichtungen auf der Ebene des Kirchenkreises, des Sprengels und der Landeskirche gefördert werden.

I. Kirchenkreis

Die im Kirchenkreis tätigen Lektoren werden in einer Lektorenkonferenz zusammengeschlossen. Der Pastorenkonvent beauftragt für jeweils vier Jahre einen Pastor aus seiner Mitte für die Arbeit mit den Lektoren. Der Beauftragte ist mit dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Lektoren im Kirchenkreis verantwortlich. Zur Zusammenarbeit mit dem Beauftragten soll die Lektorenkonferenz einen Lektor aus ihrer Mitte als Sprecher benennen.

Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört insbesondere, mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Sprecher der Lektorenkonferenz eine Arbeitstagung der Lektoren vorzubereiten und zu halten. Zu ihr sind die Lektoren des Kirchenkreises einzuladen. Wo es zweckmäßig erscheint, kann die Tagung für benachbarte Kirchenkreise gemeinsam gehalten werden. Eine Zusammenlegung mit Arbeitstagungen anderer Mitarbeiter ist möglich.

Der Beauftragte führt eine Namensliste der Lektoren des Kirchenkreises. Alle zwei Jahre reicht er dem Landeskirchenamt einen Bericht über die Arbeitstagungen der Lektorenkonferenz und die Namensliste der Lektoren ein.

II. Sprengel

Der Landessuperintendent ruft einmal im Jahr die in den Kirchenkreisen seines Sprengels mit der Förderung des Lektorendienstes beauftragten Pastoren und die von den Lektorenkonferenzen benannten Lektoren zu einer Sprengelkonferenz für die Fragen des Lektorendienstes zusammen.

Die Sprengelkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung aller Angelegenheiten des Lektorendienstes, insbesondere der Vorbereitung von homiletischen Arbeitsgemeinschaften für die Prädikanten mehrerer Kirchenkreise.

Die Sprengelkonferenz wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre einen Pastor als Beauftragten für den Lektorendienst im Sprengel (Sprengelbeauftragten) und für die Zusammenarbeit mit ihm einen Lektor.

Der Sprengelbeauftragte führt eine Liste der im Sprengel ansässigen Prädikanten und reicht sie jährlich über den Landessuperintendenten dem Landeskirchenamt ein.

III. Landeskirche

Die Aufgaben zur Förderung des Lektorendienstes werden auf der Ebene der Landeskirche durch eine Konferenz der Sprengelbeauftragten und der von den Sprengelkonferenzen gewählten Lektoren und durch einen Ausschuß für Lektorendienst wahrgenommen.

a) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Ausschusses für Lektorendienst entgegen und gibt dem Ausschuß Empfehlungen und Anregungen für seine Arbeit.
2. Sie macht dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Benennung eines landeskirchlichen Beauftragten für den Lektorendienst und eines Lektors, die dem Ausschuß für Lektorendienst angehören sollen.

Die Konferenz findet mindestens alle zwei Jahre auf Einladung des Landeskirchenamtes statt.

b) Der Ausschuß für Lektorendienst wird für jeweils sechs Jahre vom Landeskirchenamt gebildet. Ihm gehören an:

- der landeskirchliche Beauftragte für die Lektorenarbeit als Vorsitzender,
- der Lektor gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 2,
- ein Vertreter des Landeskirchenamtes,
- ein vom Amt für Gemeindedienst vorgeschlagener Vertreter des Amtes für Gemeindedienst.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er gibt Empfehlungen für die Arbeit der Lektorenkonferenzen.
2. Er sorgt für die Aus- und Fortbildung der Lektoren durch Arbeitstagungen und die Bereitstellung von Arbeitsmaterial für den Lektorendienst.
3. Er unterhält die zur Förderung des Lektorendienstes notwendigen Verbindungen zu theologischen Ausbildungsstätten, Universitäten und Hochschulen, der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik, dem Regionalredakteur für „Die Lesepredigt“ (Lesepredigtreihe der VELKD), landeskirchlichen Werken und Einrichtungen und der kirchlichen Presse.
4. Er berät die Beauftragten für den Lektorendienst in den Sprengeln und Kirchenkreisen.
5. Er legt den Arbeitsbericht gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 1 vor.
6. Er berät das Landeskirchenamt in Fragen der Förderung des Dienstes der Lektoren.

c) Personalrecht

Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG).

Vom 27. März 1972.

(KABl. S. 64)

Übersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitarbeiter
- § 2 Dienststellen
- § 3 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Die Mitarbeitervertretung

1. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Wahl

- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Zusammensetzung

Der Ausschuß tagt mindestens zweimal jährlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses nach dessen Beschlüssen.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen an der Konferenz der Sprengelbeauftragten (III a) teil.

Hannover, den 4. Juli 1972

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über neue Formen im Hauptgottesdienst.

Vom 30. Mai 1972.

(KGVB. S. 102)

Auf Grund des Artikels 89 Absatz 1 Ziffer 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 1. Januar 1959 hat die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird der Hauptgottesdienst nach der gemäß dem Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1956 (KGVB. S. 75) geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Abweichend davon können einzelne Hauptgottesdienste auch nach einer anderen Ordnung gehalten werden.

§ 2

Für solche Ordnungen gilt der Beschluß von General-synode und Bischofskonferenz der VELKD über die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — Erster Band — und über neue Gottesdienstformen vom Oktober 1970.

§ 3

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 6 Jugendvertretung

§ 7 Wahl

§ 8 Wahlberechtigung

§ 9 Wählbarkeit

§ 10 Wahlanfechtung

2. Unterabschnitt: Amtszeit

§ 11 Amtszeit

§ 12 Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit

§ 13 Abberufung und Auflösung

§ 14 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

3. Unterabschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 15 Amtsführung

§ 16 Behinderungsverbot

§ 17 Kündigungsschutz

§ 18 Schweigepflicht

4. Unterabschnitt: Geschäftsführung, Sitzungen

- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Sitzungen
- § 21 Teilnahme an den Sitzungen
- § 22 Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit
- § 23 Sitzungsniederschrift
- § 24 Sachbedarf
- § 25 Geschäftsordnung

5. Unterabschnitt: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 26 Auftrag
- § 27 Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung
- § 28 Allgemeine Aufgaben
- § 29 Beteiligung bei Angelegenheiten der Dienststelle
- § 30 Beteiligung bei Angelegenheiten einzelner Mitarbeiter
- § 31 Behandlung von Vorschlägen der Mitarbeitervertretung
- § 32 Unterlagen und Akteneinsicht

III. Abschnitt: Die Mitarbeiterversammlung

- § 33 Einberufung
- § 34 Durchführung

IV. Abschnitt: Vermittlungsgespräch, Schlichtungsausschuß

- § 35 Vermittlungsgespräch
- § 36 Anrufung des Schlichtungsausschusses
- § 37 Zusammensetzung und Amtszeit des Schlichtungsausschusses
- § 38 Verhandlung und Entscheidung des Schlichtungsausschusses
- § 39 Ausschlußfristen

V. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 40 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen
- § 41 Amtsdauer der bisherigen Mitarbeitervertretung
- § 42 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Mitarbeiter**

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die in einer kirchlichen oder diakonischen Dienststelle (§ 2) haupt-, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in kirchlichen oder diakonischen Dienststellen arbeiten, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen; ihr Verhältnis zum Mutter-, Heimat- oder Brüderhaus bleibt unberührt.

§ 2**Dienststellen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, ihre Anstalten und Stiftungen, sowie ihre Ämter, Werke und Dienste einschließlich der diakonischen Einrichtungen.

(2) Jede Schule, deren Rechtsträger eine Gesamtkirchengemeinde, eine Kirchengemeinde oder kirchliche

Stiftung ist, gilt als eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Landeskirchenrat kann im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen und Mitarbeitern in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung treffen. Soweit nur diakonische Dienststellen beteiligt sind, entscheidet an Stelle des Landeskirchenrates der Diakonische Rat.

§ 3**Geltungsbereich**

(1) Mitarbeitervertretungen werden gebildet

a) in den Dienststellen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern einschließlich ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden und ihrer Dekanatsbezirke,

b) in den Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenrates beschlossen haben, dieses Gesetz in ihrem Bereiche anzuwenden.

(2) Aufgaben von Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter werden durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

II. Abschnitt**Die Mitarbeitervertretung****1. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Wahl****§ 4****Voraussetzungen**

(1) Mitarbeitervertretungen werden in allen Dienststellen gebildet, die in der Regel ständig mindestens zehn wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen drei wählbar sind. Kirchenmusiker gelten als Mitarbeiter der Kirchengemeinde, Katecheten als Mitarbeiter des Dekanatsbezirks.

(2) Mitarbeitervertretungen können, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es beschließt, auch in Dienststellen gebildet werden, die ständig mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen drei wählbar sind.

(3) In Gesamtkirchengemeinden wird nur eine Mitarbeitervertretung für alle Kirchengemeinden gebildet, ausgenommen Gesamtkirchengemeinden mit Prodekanatsbezirken; in diesen wird für jeden Prodekanatsbezirk eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(4) Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, bilden gemeinsam mit dem Dekanatsbezirk und den übrigen Dienststellen ohne Mitarbeitervertretung im Dekanatsbezirk eine gemeinsame Mitarbeitervertretung. Eine solche Mitarbeitervertretung ist für alle Dienststellen zuständig, für deren Mitarbeiter sie eingerichtet ist. § 27 Abs. 2 gilt für solche Mitarbeitervertretungen nicht. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Buchst. b), c), e), f) und g) wird die Mitarbeitervertretung nur auf Wunsch eines Mitarbeiters der betroffenen Dienststelle tätig.

(5) Der Landeskirchenrat kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 4 Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Aufgabenstellung der Dienststellen eine solche Regelung geboten erscheinen läßt, die Mitarbeiterschaft der Bildung einer Mitarbeitervertretung zustimmt und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitervertretung gewährleistet ist. Soweit nur diakonische Dienststellen beteiligt sind, entscheidet an Stelle des Landeskirchenrates der Diakonische Rat.

(6) Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder einer Mitarbeitervertretung in Gesamtkirchengemeinden bleiben die Zuständigkeiten und Befugnisse der nach Maßgabe dieses Gesetzes beteiligten Dienststellen — soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt — unberührt.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

bis zu 20	wahlberechtigten Mitarbeitern aus einem Vertreter,
21—50	wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
51—150	wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,
mehr als 150	wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern.

Dies gilt auch bei mehreren Dienststellen mit einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

(2) In Dienststellen mit in der Regel

bis zu 50	wahlberechtigten Mitarbeitern darf höchstens ein Mitglied,
von 51—150	wahlberechtigten Mitarbeitern dürfen höchstens zwei Mitglieder,
mit mehr als 150	wahlberechtigten Mitarbeitern dürfen höchstens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter sein.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so tritt als Ersatzmitglied der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein. Das gleiche gilt für ein Mitglied, das voraussichtlich länger als drei Monate verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

§ 6

Jugendvertretung

Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher, die in deren Angelegenheiten von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt:

ein Sprecher bei 5 bis 20 Mitarbeitern unter 18 Jahren und

drei Sprecher bei mehr als 20 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

§ 7

Wahl

(1) In geheimer und unmittelbarer Wahl wird der Vorsitzende — und, wenn die Mitarbeitervertretung aus mindestens drei Mitarbeitern besteht, werden auf einem besonderen Stimmzettel die übrigen Mitarbeitervertreter — gewählt. Die Wahl leitet ein Wahlausschuß, den die Mitarbeiterversammlung (§§ 33 f) wählt. Nähere Bestimmungen werden in einer Verordnung (Wahlordnung) getroffen.

(2) Besteht die Mitarbeitervertretung aus mindestens drei Mitarbeitern, wählt sie aus ihrer Mitte den Stell-

vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.

(3) Die Wahl der Mitarbeitervertretung darf weder behindert noch in unlauterer Weise beeinflusst werden. Insbesondere darf kein Mitarbeiter in der Ausübung seines aktiven und passiven Wahlrechtes beschränkt werden.

(4) Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand haben keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge.

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zum gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der früheren Dienststelle.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens sechs Monaten im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

(2) Nicht wählbar sind

- die Mitglieder der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe der Dienststelle, die Dienststellenleiter und ihre Stellvertreter sowie Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitentscheidung der Mitarbeitervertretung unterliegen, oder in denen die Mitarbeitervertretung an der Entscheidung beteiligt ist; insbesondere gehören dazu im Bereich der Kirchengemeinde auch die Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- Mitarbeiter, die wöchentlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt sind.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten beim Schlichtungsausschuß (§ 37) schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Sie ist an das Landeskirchenamt zu richten, das sie an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weiterleitet. Soweit nur diakonische Dienststellen beteiligt sind, entscheidet an Stelle des Landeskirchenrates der Diakonische Rat.

(2) Hält der Schlichtungsausschuß die Anfechtung für begründet, so ordnet er eine Wiederholung der Wahl an, wenn der Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst haben kann. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Unterabschnitt: Amtszeit**§ 11****Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre.

(2) Der Landeskirchenrat setzt für den gesamten Bereich der Landeskirche den Beginn der Amtszeit aller Mitarbeitervertretungen so fest, daß die Wahlen rechtzeitig durchgeführt werden können. Sie sollen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

(3) Die Amtszeit einer Mitarbeitervertretung, deren Wahl angefochten ist, beginnt erst, nachdem die Anfechtung zurückgenommen worden ist oder nachdem der Schlichtungsausschuß die Anfechtung zurückgewiesen hat.

(4) Die bestehende Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte unbeschadet des § 14 Abs. 2 bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch drei Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

§ 12**Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit**

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit neu zu wählen, wenn

- a) die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
- b) die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist eines Monats ihren Rücktritt erklärt hat,
- c) die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses gemäß § 13 aufgelöst ist,
- d) der Vorsitzende ausgeschieden ist.

(2) Ist eine Neuwahl gemäß Abs. 1 erforderlich, so wird binnen 14 Tagen ein Wahlausschuß gewählt. Dieser hat binnen weiterer 14 Tage eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung nimmt der Wahlausschuß die der Mitarbeitervertretung nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(3) Die Amtszeit neugewählter Mitarbeitervertretungen endet in Abweichung von § 11 Abs. 1 mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitarbeitervertretungen.

§ 13**Abberufung und Auflösung**

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung kann der Schlichtungsausschuß die Abberufung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauches gesetzlicher Befugnisse, wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder wegen groben Versäumnisses durch dieses Gesetz begründeter Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung selbst die Abberufung eines ihrer Mitglieder beim Schlichtungsausschuß beantragen.

§ 14**Ruhe und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Führung der Dienstge-

schäfte untersagt oder es nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit, unbeschadet des § 11 Abs. 4,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 13.

3. Unterabschnitt:**Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung****§ 15****Amtsführung**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich.

(2) Sie sind für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Versäumnisse von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich sind, haben keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgeltes oder des Erholungsurlaubes zur Folge.

§ 16**Behinderungsverbot**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt anstelle des Betroffenen das nächste Ersatzmitglied mit. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

§ 17**Kündigungsschutz**

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf dann der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, die aus ihrem Amt ausscheiden, nachdem sie es mindestens eine Amtsperiode hindurch ausgeübt haben, ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

§ 18**Schweigepflicht**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben, auch nach dem Ausscheiden aus

der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienstverhältnis, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung bekanntgewordenen Angelegenheiten zu schweigen, soweit die Geheimhaltung der Sache nach erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist.

(2) Der Schweigepflicht unterliegen auch andere kirchliche Mitarbeiter, die an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht gilt nicht für Mitteilungen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung untereinander. Gegenüber der Dienststellenleitung oder der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt, gilt die Schweigepflicht nur, wenn die Mitarbeitervertretung dies beschlossen hat.

4. Unterabschnitt: Geschäftsführung, Sitzungen

§ 19

Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 20

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

(2) Auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Drittels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung beruft der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung ein und setzt den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung.

(3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt, wobei auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen ist. Die Dienststellenleitung ist über Beginn und Ort der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

§ 21

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Vertreter der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen, die auf Antrag der Dienststellenleitung einberufen worden sind.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, einzelne kirchliche oder diakonische Mitarbeiter, die der Mitarbeitervertretung nicht angehören, zur Teilnahme an einer Sitzung einzuladen. Die Teilnehmer sind auf die Schweigepflicht nach § 18 hinzuweisen. Für die Erstattung anfallender Kosten gilt § 24 Abs. 1 Satz 2.

(3) Beschlüsse werden in Abwesenheit der Vertreter der Dienststellenleitung und der nach Abs. 2 zugezogenen Mitarbeiter gefaßt.

§ 22

Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit

(1) Besteht die Mitarbeitervertretung aus mindestens drei Mitarbeitern, entscheidet sie durch Beschluß, ob sie einer beabsichtigten Maßnahme der Dienststelle zustimmt. Stimmenmehrheit entscheidet; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stim-

mengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Entscheidung dringend erforderlich und kann sie nicht aufgeschoben werden bis die Mitarbeitervertretung wieder beschlußfähig ist, treten Ersatzmitglieder in der zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl für diese Entscheidung ein. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann ihre Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei besonderer Eilbedürftigkeit durch fernmündliche Umfrage des Vorsitzenden fassen, wenn dieser ein solches Verfahren für angemessen erachtet und kein Mitglied der Mitarbeitervertretung widerspricht. An Stelle des Protokolls treten die eingelaufenen Schriftstücke, im Falle der fernmündlichen Umfrage ein Aktenvermerk des Vorsitzenden.

(4) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied der Mitarbeitervertretung die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden.

(5) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung sind der Dienststellenleitung im Wortlaut so rechtzeitig zu unterbreiten, daß sie bei deren Entscheidung berücksichtigt werden können.

§ 23

Sitzungsniederschriften

Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält und vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und von einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterschreiben ist. Hat ein Mitglied der Dienststellenleitung an der Sitzung teilgenommen, so ist der Dienststellenleitung eine Abschrift der Teile der Sitzungsniederschrift zuzuleiten, die die Tagesordnungspunkte betreffen, bei deren Beratung der Vertreter der Dienststelle anwesend war.

§ 24

Sachbedarf

(1) Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung stellen die Dienststellen die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung. Die Dienststellen tragen auch die weiteren Kosten, wenn die Notwendigkeit der Ausgaben von der Dienststellenleitung vorher anerkannt worden ist. Wird die Anerkennung versagt, so kann Beschwerde eingelegt werden, die über das Landeskirchenamt an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu leiten ist; er entscheidet endgültig.

(2) Reisen der Mitarbeitervertretung gelten als Dienstreisen. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 nach Reisekostenstufe B.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt für Vorstandssitzungen des Pfarrervereins in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V. und des Verbandes der Mitarbeiter in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V. entsprechend.

§ 25

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**5. Unterabschnitt:
Aufgaben und Befugnisse
der Mitarbeitervertretung**

§ 26

Auftrag

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle soll sie das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit eintreten. Sie soll Maßnahmen anregen, die der Arbeit der Dienststelle und dem Wohl der Mitarbeiter dienen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechtes des Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Anliegen der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Dienststellenleitung vertreten.

§ 27

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei achten sie darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, daß die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter gewahrt wird und daß jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe oder der Dienstgemeinschaft abträglich ist.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung halten regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Besprechung über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft; dabei tauschen sie Erfahrungen aus, geben Anregungen und machen Vorschläge.

§ 28

Allgemeine Aufgaben

Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen zu beantragen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und den Anliegen der Mitarbeiter dienen;
- b) dafür einzutreten, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen (einschließlich der übernommenen Tarifverträge), Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden;
- c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie nicht offensichtlich unberechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Prüfung und gegebenenfalls auf Abhilfe hinzuwirken und dem Beschwerdeführer auf Verlangen über Stand und Ergebnis der Verhandlungen Auskunft zu erteilen;
- d) Anregungen und Wünsche von Mitarbeitern entgegenzunehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinzuwirken;
- e) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern.

§ 29

Beteiligung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet mit bei

- a) allgemeinen Fragen der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung der Mitarbeiter;
- b) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
- c) allgemeinen Maßnahmen der Dienststelle zur Erleichterung des Arbeitsablaufes und zur Hebung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter;
- d) Schaffung, Ausgestaltung und Verwaltung von sozialen Einrichtungen für die Mitarbeiter;
- e) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;
- f) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst;
- g) Regelung der Arbeitszeit und der Grundsätze der Urlaubsplanung;
- h) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überprüfung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter (ausgenommen Amtsärzte), unbeschadet des Rechtes der freien Arztwahl.

(2) Will eine Dienststellenleitung Anordnungen erlassen, die die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten der Mitarbeiter der Dienststelle berühren, so teilt sie die beabsichtigte Maßnahme der Mitarbeitervertretung mit. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen ihre Zustimmung schriftlich verweigert, Antrag auf Besprechung stellt oder um Fristverlängerung bittet.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen gegen eine beabsichtigte Maßnahme und hat die Dienststellenleitung Bedenken, den Einwendungen Rechnung zu tragen, so treten Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unverzüglich zu gemeinsamer Beratung zusammen. Führt auch diese nicht zu einer Einigung, teilt die Dienststellenleitung ihre Entscheidung der Mitarbeitervertretung schriftlich und mit Gründen versehen mit. Wird ein Vermittlungsgespräch nach § 35 beantragt, so ist die beabsichtigte Maßnahme auszusetzen. Bei Unaufschiebbarkeit kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Vollzug zulassen.

§ 30

Beteiligung bei Angelegenheiten einzelner Mitarbeiter

(1) In den Angelegenheiten, die einzelne Mitarbeiter betreffen, wird die Mitarbeitervertretung an der Entscheidung beteiligt:

1. ohne Antrag des betroffenen Mitarbeiters bei
 - a) Einstellung oder Anstellung;
 - b) Beförderung oder Höhergruppierung;
 - c) Belassung eines Mitarbeiters im Dienst über die gesetzliche Altersgrenze hinaus;
 - d) Zuweisung von Mietwohnungen an Mitarbeiter;
 - e) Fragen der Fort- und Weiterbildung sowie die Umschulung einzelner Mitarbeiter;
2. auf Antrag des betroffenen Mitarbeiters bei
 - a) Ausbildung einzelner Mitarbeiter;
 - b) Rückgruppierung, Kündigung oder Entlassung;
 - c) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle;
 - d) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand;
 - e) Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung;

- f) Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung einschränken;
- g) Kündigung der Mietwohnung eines Mitarbeiters;
- h) Gewährung von Darlehen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- i) Erlaß einer Amtszuchtverfügung oder Eröffnung des förmlichen Amtszuchtverfahrens.

Stellt der Mitarbeiter bei einer Maßnahme nach Nr. 2 Buchstabe b) bis d) sowie g) keinen Antrag auf Beteiligung der Mitarbeitervertretung, so ist die Mitarbeitervertretung nach Verständigung des betroffenen Mitarbeiters zu unterrichten. Eine fristlose Kündigung oder Entlassung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Angelegenheiten von Mitarbeitern, die nach § 9 Abs. 2 nicht wählbar sind, wird die Mitarbeitervertretung an der Entscheidung nicht beteiligt.

(3) Maßnahmen, für die eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung an der Entscheidung vorgesehen ist, sind ihr mit der Bitte um Äußerung mitzuteilen. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen ihre Zustimmung schriftlich verweigert, Antrag auf Besprechung stellt oder um Fristverlängerung bittet. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung die Frist angemessen verkürzen.

(4) Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung und trägt die Dienststelle den Bedenken der Mitarbeitervertretung nicht Rechnung, so teilt die Dienststelle die Gründe für ihre ablehnende Stellungnahme der Mitarbeitervertretung unverzüglich schriftlich mit.

(5) Die Mitarbeitervertretung kann ihren Vorsitzenden widerruflich ermächtigen, im Rahmen bestimmter Richtlinien allein oder zusammen mit einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung für diese verbindlich zuzustimmen.

§ 31

Behandlung von Vorschlägen der Mitarbeitervertretung

Die Dienststellenleitung nimmt zu Vorschlägen, die die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihres Aufgabebereichs gemacht hat, spätestens innerhalb eines Monats Stellung und setzt erforderlichenfalls eine Besprechung an. Im Falle einer unangemessenen Verzögerung kann ein Vermittlungsgespräch nach § 35 verlangt werden.

§ 32

Unterlagen und Akteneinsicht

Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Mitarbeiters, gegebenenfalls nur durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden, soweit der betreffende Mitarbeiter selbst das Recht auf Einsicht in die Personalakten hat.

III. Abschnitt

Die Mitarbeiterversammlung

§ 33

Einberufung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden

der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Mitarbeiterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt worden ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, die Mitarbeiterversammlung einzuberufen oder erfüllt die Mitarbeitervertretung ihre Verpflichtung nach Abs. 2 nicht, so kann die Dienststellenleitung am Sitz der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung einberufen.

(4) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Dienstes eine andere Regelung zwingend erfordert. Zeitpunkt und Ort werden im Benehmen mit der Dienststellenleitung unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

(5) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Termin.

(6) Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung der Mitarbeiter nicht zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

§ 34

Durchführung

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitarbeitervertretung kann jedoch im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Mitarbeiter anderer kirchlicher oder diakonischer Dienststellen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern einladen und ihnen das Wort erteilen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen. Auch die Dienststellenleitung kann in dieser Versammlung die Mitarbeiter über allgemein-kirchliche Fragen oder über besondere Fragen der Dienststelle informieren.

(3) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Sie wählt den Wahlausschuß (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitarbeiter beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(5) § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

Vermittlungsgespräch, Schlichtungsausschuß

§ 35

Vermittlungsgespräch

(1) Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung über einzelne Beratungsgegenstände nicht zustande, kann

- a) die Dienststellenleitung den Landeskirchenrat,
- b) die Mitarbeitervertretung den Vorstand des Verbandes der Mitarbeiter in der Evang.-Luth. Kirche

in Bayern e. V. (im folgenden „Mitarbeiterverband“ genannt) oder des Pfarrervereins in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V. (im folgenden „Pfarrerverein“ genannt)

binnen einer Woche mit der Bitte um Vermittlung anrufen.

(2) Der angerufene Vorstand des Mitarbeiterverbandes oder des Pfarrervereins kann den Landeskirchenrat binnen einer Woche um ein Gespräch über den Sachverhalt mit dem Ziel der Vermittlung bitten. Wurde der Landeskirchenrat angerufen, kann er die Mitarbeitervertretung bitten, binnen einer Woche den Vorstand

- a) des Mitarbeiterverbandes oder
- b) des Pfarrervereins aufzufordern,

Vertreter zu dem Vermittlungsgespräch zu benennen.

(3) Eine Mitarbeitervertretung, die weder den Vorstand des Mitarbeiterverbandes noch den Vorstand des Pfarrervereins anrufen oder benennen will, benennt dem Landeskirchenrat zwei Glieder der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die zum Kirchenvorstand wählbar sind und Erfahrungen im Dienstrecht haben sollen.

(4) Zu dem Gespräch entsendet jede Seite zwei Gesprächsteilnehmer; den Gesprächsleiter bestimmt der Landesbischof. Zur Klärung von Fragen und zur Darstellung des Standpunktes können je ein Vertreter der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung an dem Gespräch beteiligt werden.

(5) Die Teilnehmer des Gespräches unterbreiten den Beteiligten durch den Gesprächsleiter einen Vermittlungsvorschlag. Können sie sich nicht mit Mehrheit auf einen Vorschlag einigen oder hält die Mehrheit einen Vermittlungsvorschlag für aussichtslos, teilt der Gesprächsleiter den Beteiligten mit, daß das Gespräch ohne Erfolg geblieben ist.

(6) Mitarbeiter, die gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a) nicht wählbar sind, können für Angelegenheiten, in denen sie durch die Mitarbeitervertretung nicht vertreten werden (§ 30 Abs. 2), wie eine Mitarbeitervertretung ein Vermittlungsgespräch beantragen. Das gilt nicht, wenn der Mitarbeiter bei einer Angelegenheit nach § 30 Abs. 1, Ziffer 2, Buchstaben b), c), d), oder f) die „Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamten“ anrufen kann.

(7) Über Aufgaben der Mitarbeitervertretung (§§ 28 bis 30) von allgemeiner Bedeutung kann in gleicher Weise ein Gespräch beantragt und geführt werden. Die Einladung dazu kann vom Landeskirchenrat oder vom Vorstand des Mitarbeiterverbandes oder des Pfarrervereins ausgehen. Vom Ergebnis ist die „Kommission für dienstrechtliche Fragen“ zu unterrichten.

§ 36

Anrufung des Schlichtungsausschusses

Sind bei einer Angelegenheit, bei der die Mitarbeitervertretung mitentscheidet (§ 29) oder an der Entscheidung beteiligt ist (§ 30), die Beteiligten nicht bereit, den Vorschlag aus dem Vermittlungsgespräch anzunehmen, oder ist ein Vermittlungsgespräch ohne Erfolg geblieben, kann die Mitarbeitervertretung die Entscheidung der Dienststellenleitung in einem Schriftsatz mit Begründung anfechten. Die Anfechtungsschrift ist an das Landeskirchenamt zu richten, das sie an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weiterleitet. Der Vorsitzende bestimmt unverzüglich einen Termin zur Verhandlung.

§ 37

Zusammensetzung und Amtszeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß hat seinen Sitz beim Landeskirchenamt und besteht aus

- a) einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat, nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst steht und vom Landessynodalausschuß berufen wird,
- b) einem Beisitzer als Vertreter des Dienstgebers, der vom Landeskirchenamt bestimmt wird, sowie
- c) einem Beisitzer als Vertreter der Mitarbeitervertretung, der vom Mitarbeiterverband benannt wird und die Voraussetzungen für die Wahl zum Mitarbeitervertreter erfüllt.

Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Ist der betroffene Mitarbeiter ein Pfarrer, Pfarrverwalter, Vikar oder eine (Pfarr-) Vikarin, tritt an Stelle des vom Mitarbeiterverband benannten Beisitzers ein vom Pfarrerverein benannter Beisitzer. Ist der betroffene Mitarbeiter in der Diakonie tätig, tritt an Stelle des Landeskirchenrates ein vom Diakonischen Rat bestimmter Beisitzer.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre.

§ 38

Verhandlung und Entscheidung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß verhandelt grundsätzlich mündlich in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern geltende Recht gebunden. Sie bemühen sich um eine gütliche Einigung; kommt eine Einigung nicht zustande, heben sie die Maßnahme der Dienststelle auf, wenn die Maßnahme im Widerspruch zu geltenden Rechtsvorschriften steht oder die Dienststelle das ihr eingeräumte Ermessen mißbraucht oder offensichtlich nicht sachgerecht ausgeübt hat. Die Entscheidung ergeht durch begründeten Beschluß.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 39

Ausschlußfristen

Die in staatlichen und in anderen kirchlichen Vorschriften festgelegten Ausschlußfristen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt (z. B. Klage beim Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht oder Anrufung der Schlichtungsstelle).

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 40

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden. In beiden Fällen ist die „Kommission für dienstrechtliche Fragen“ vorher anzuhören.

§ 41

Amtsauer der bisherigen Mitarbeitervertretungen

Mitarbeitervertretungen bleiben im Amt, bis neue Mitarbeitervertretungen nach diesem Gesetz gewählt worden sind.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1972, § 40 jedoch mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Bisher bestehende Ordnungen über Mitarbeitervertretungen sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

München, den 27. März 1972

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (Pfarrergesetz — KABL. S. 34).

Vom 27. März 1972.

(KABL. S. 73)

Artikel 95 a) des Pfarrergesetzes erhält folgende neue Fassung:

„(1) Ein nach § 95 entlassener Pfarrer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, soweit ihm nicht in einem neu begründeten Dienstverhältnis als Pfarrer in einer anderen Kirche in der Bundesrepublik oder als Beamter Versorgungsrechte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustehen. Auf Antrag kann einem entlassenen Pfarrer anstelle der Nachversicherung eine Abfindung in Höhe des für die Nachversicherung seiner Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzuwendenden Betrages gewährt werden.

(2) Macht der Pfarrer von dem Rücktrittsrecht nach § 95 Abs. 2 Gebrauch, so soll ihm, soweit möglich, ein seiner früheren Tätigkeit entsprechender Dienst übertragen werden. Ist der Pfarrer gemäß Abs. 1 Satz 1 nachversichert worden, so erhält er bei Versetzung in den Ruhestand ein um den Teil der Angestelltenversicherungsrente, für den die Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Nachversicherung übernommen hat, gekürztes Ruhegehalt. Entsprechendes gilt, wenn der Pfarrer gemäß Abs. 1 Satz 2 eine Abfindung erhalten hat. Im übrigen bleiben ihm die besoldungsrechtlichen Ansprüche und die versorgungsrechtlichen Anwartschaften gewahrt, die er im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Dienst hatte.

(3) War dem Pfarrer vor der Entlassung eine allgemein-kirchliche Aufgabe übertragen, so besteht kein Anspruch auf neuerliche Übertragung einer solchen Aufgabe.“

§ 2

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Eine Abfindung nach Art. 95 a) Abs. 1 Satz 2 kann auch einem gemäß § 95 entlassenen Pfarrer gewährt werden, dessen Dienstverhältnis bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wurde, wenn er die Zahlung der Abfindung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt hat und er bisher noch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden ist.

München, den 27. März 1972

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Katechetengesetzes vom 27. März 1968.

Vom 27. März 1972.

(KABL. S. 74)

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen (Katechetengesetz) in der Fassung vom 27. März 1968 (KABL. S. 72), geändert durch das Kirchengesetz vom 18. März 1970 (KABL. S. 50), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 werden die Worte:

„während einer Dienstzeit von drei Jahren“ gestrichen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 27. März 1972

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Dienstverhältnis der Pfarrvikarinnen und Vikarinnen auf Dienstvertrag (a. DV.) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 18. April 1972.

(KABL. S. 88)

Neben der Begründung eines Dienstverhältnisses für Theologinnen nach dem Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Theologinnen (Theologinnengesetz) vom 14. November 1970 (KABL. S. 240) besteht auch die Möglichkeit, daß Theologinnen, die die theologische Aufnahmeprüfung oder die theologische Anstellungsprüfung bestanden haben, auf Grund eines Dienstvertrages in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern treten. Zur Begründung des Dienstverhältnisses von Theologinnen, die auf Grund eines Dienstvertrages angestellt werden, wird folgendes bestimmt:

Nr. 1

Für das Dienstverhältnis einer auf Grund eines Dienstverhältnisses angestellten Theologin, die die theologische Aufnahmeprüfung oder die theologische Anstellungsprüfung abgelegt hat, gilt die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 11. September 1970 (KABL. S. 192), soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist (§§ 3 und 4 Kirchliche Dienstvertragsordnung).

Nr. 2

§ 2, § 5 Abs. 3 und 4, §§ 6, 7, § 8 Abs. 2, § 16, § 20 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1 bis 3, §§ 23, 25, 28 und 39 des Theologinnengesetzes gelten entsprechend. Im übrigen wird das Dienstverhältnis nach den jeweiligen besonderen Verhältnissen gestaltet, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Einschränkung ergibt. Bei selbständiger Arbeit richtet sich der Dienst nach einer Dienstanweisung, die vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Benehmen mit der Theologin aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf.

Nr. 3

(1) Eine Theologin, die nach Abschluß der Anstellungsprüfung zwei Dienstjahre abgeleistet hat, erhält gemäß § 13 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung Vergütung nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung.

(2) Im übrigen erhalten die auf Dienstvertrag angestellten Theologinnen Pauschalvergütungen. Die Pauschalvergütungen werden für Theologinnen nach bestandener Aufnahmeprüfung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe I des Pfarrbesoldungsgesetzes (Stufen 1, 2 und 3), für Theologinnen nach bestandener Anstellungsprüfung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe III.a des Pfarrbesoldungsgesetzes (Stufe 3) jeweils einheitlich festgesetzt.

Nr. 4

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens auf Grund eines Dienstvertrages im Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern stehenden Theologinnen Anwendung.

München, den 18. April 1972

I. A.: Dr. Hofmann

Erste Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Mitarbeitervertretungsgesetz (Wahlordnung).

Vom 28. April 1972.
(KABl. S. 121)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses nach Anhörung der Kommission für dienstrechtliche Fragen auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 und des § 40 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 27. März 1972 (KABl. S. 64) folgende

Verordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt (§ 2). Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Ist ein Mitglied verhindert oder ausgeschieden, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigsten Stimmenzahl.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sollen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses als Wahlbewerber aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus.

§ 2

Bildung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß sowie eine gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sollen drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung gewählt werden; in den Fällen des § 12 Abs. 1 MVG ist die Wahl binnen 14 Tagen durchzuführen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 MVG). Gewählt wird stets in einer von der amtierenden Mitarbei-

tervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§§ 33, 34 MVG) nach mündlicher Benennung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitarbeiterversammlung kann mit einfacher Mehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.

(2) Besteht keine Mitarbeitervertretung, so beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter dieser Mitarbeiterversammlung wird durch Zuruf bestimmt.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 MVG beruft der Vorsitzende der Gesamtkirchenverwaltung bzw. der Prodekan, in den Fällen des § 4 Abs. 4 MVG der Dekan, in den Fällen des § 4 Abs. 5 MVG der Leiter der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet wird, die Mitarbeiterversammlung gem. Abs. 2 ein.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen des Wahlausschusses sind Niederschriften (Ergebnisprotokolle) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 8 MVG Wahlberechtigten auf (Wählerliste); in ihr ist die Wählbarkeit nach § 9 MVG zu vermerken. Diese Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszuliegen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 MVG ist die Wählerliste mit dem Wahlausschreiben (§ 5 Abs. 2 und 3) den Wahlberechtigten zu übersenden oder sonst in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zugang der Wählerliste gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters und gegen den Vermerk über die Wählbarkeit Einspruch erheben. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gemäß § 10 MVG enthalten.

(3) Die Dienststellen leisten bei der Aufstellung der Wählerliste Amtshilfe.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretungen wird vom Landeskirchenrat festgesetzt.

(2) Der Wahlausschuß erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 MVG in der Regel durch Zusendung, bekanntzugeben ist.

(3) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme (§ 4 Abs. 1),
- c) die Möglichkeit, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach der Bekanntgabe

(Auslegung oder Zusendung) beim Wahlausschuß eingelegt werden können,

- d) die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- e) die Voraussetzungen für die Briefwahl (§ 9),
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
- g) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6).

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zugang des Wahlausschreibens beim Wahlausschuß einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden und die übrigen Mitarbeitervertreter einreichen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitarbeitervertreter zu wählen sind.

(2) Bei jedem Wahlvorschlag ist anzugeben, ob er für den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder für die übrigen Mitglieder der zu wählenden Mitarbeitervertretung gelten soll (§ 7 Abs. 1 MVG). Jeder Wahlvorschlag ist von den Vorschlagenden zu unterschreiben.

(3) Der Wahlausschuß prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Beanstandungen sind umgehend dem Unterzeichner des Wahlvorschlages (Abs. 1) mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden. Der Wahlausschuß fordert die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen auf, schriftlich zu erklären, ob sie mit ihrer Aufstellung als Wahlbewerber einverstanden sind.

§ 7

Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel

(1) Alle Einzelwahlvorschläge werden vom Wahlausschuß zu Gesamtwahlvorschlägen getrennt für den Vorsitzenden und für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 7 Abs. 1 MVG) zusammengefaßt. Diese sollen doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitarbeiter auf jedem Stimmzettel zu wählen sind. Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 MVG sind die Art der Tätigkeit und die Dienststelle der Wahlbewerber in dem Gesamtwahlvorschlag anzugeben.

(2) In den Gesamtwahlvorschlag für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind auch die Namen aufzunehmen, die der Gesamtwahlvorschlag für den Vorsitzenden enthält.

(3) Die beiden Gesamtwahlvorschläge sind den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(4) Die Stimmzettel sind entsprechend den Gesamtwahlvorschlägen (Abs. 1) herzustellen. Der Stimmzettel für den Vorsitzenden soll sich von dem Stimmzettel für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deutlich unterscheiden. Der Stimmzettel für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Diese füh-

ren die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie müssen bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen bleiben.

(2) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe je eines Stimmzettels für den Vorsitzenden und für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung ausgeübt. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in Wahlumschlägen in eine verschlossene Wahlurne gelegt. Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat für den Wahlvorschlag für den Vorsitzenden eine Stimme, für den Wahlvorschlag für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung so viele Stimmen, wie Mitglieder insgesamt in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind (§ 5 Abs. 1 MVG). Die Kennzeichnung soll durch ein Kreuz an der dafür vorgesehenen Stelle geschehen.

(4) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich bei der Wahl der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden solchen Mitarbeitern die Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Briefumschlag, auf dem der Name des Absenders verzeichnet ist, durch den Wahlausschuß übersandt. Der Antrag soll spätestens fünf Tage vor der Wahl beim Wahlausschuß vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß er dazu bevollmächtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Aushändigung des Wahlbriefes ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingegangen sind. Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß alle Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, legt diese in die Wahlurnen, vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste und vernichtet die Wahlbriefumschläge.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlausschuß unverzüglich, getrennt für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung, fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen

entfallen. Bei Stimmgleichheit für den Vorsitzenden im ersten Wahlgang hat der Wahlausschuß unverzüglich eine neue Wahl unter den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl (Stichwahl) gemäß §§ 8 und 9 durchzuführen. In allen anderen Fällen der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Ersatzmitglieder für die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind die Vorgesetzten, auf die die nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben worden sind,
- b) auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
- c) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis mit Stimmenzahl unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Wahlausschuß, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen bis zu 20 Mitarbeitern kann eine vereinfachte Wahl nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden, wenn dies die Mitarbeiterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitarbeiter anwesend sind.

(2) Der Wahlausschuß wird gemäß § 2 gebildet. Die Wahl kann in der gleichen Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, in der der Wahlausschuß gebildet worden ist, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitarbeiter widerspricht.

(3) Die Wahlvorschläge können auch in der Mitarbeiterversammlung gemacht werden. Sie sind schriftlich einzureichen, werden zur Niederschrift genommen und der Versammlung bekanntgegeben. § 1 Abs. 2 gilt nicht.

(4) In der Mitarbeiterversammlung werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel mit den Namen der Vorgesetzten, die ihre Zustimmung gegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge ausgegeben. Jeder Wahlberechtigte wählt sodann nach § 8 Abs. 2. Die ausgefüllten und gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Wahlausschuß sofort ausgezählt.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Als Ersatzmitglied ist gewählt, wer die nächstniedrigere Zahl der Stimmen erhalten hat oder bei der Feststellung des Mitarbeitervertreters durch Los ausgeschieden ist. Ist nur ein Mitarbeitervertreter vorgeschlagen oder haben andere Vorgesetzte keine Stimme erhalten, so ist in gleicher Weise sofort das Ersatzmitglied zu wählen.

(6) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden.

(7) Über die Wahlhandlung (Abs. 3 bis 6) und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuß zu unterzeichnen.

§ 13

Wahl der Jugendvertretung

(1) Sofern Jugendvertreter zu wählen sind (§ 6 MVG), erfolgt die Wahl unter der Leitung des Wahlausschusses in einem gesonderten Wahlgang, der frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitarbeitervertretung stattfindet. Die Vorbereitungen erfolgen zusammen mit den Vorbereitungen zur Wahl der Mitarbeitervertretung.

(2) Vorschläge zur Wählerliste kann jeder Mitarbeiter machen, der berechtigt ist, die Jugendvertretung zu wählen. Mitarbeiter unter 24 Jahren, die in der Mitarbeitervertretung gewählt sind, kommen auch ohne besonderen Wahlvorschlag auf die Wahlliste der Jugendvertreter.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als Jugendvertreter zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten die §§ 4 ff. sinngemäß.

§ 14

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 27. März 1972 (KABl. S. 64) am 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 28. April 1972

I. V.: Maser

Zweite Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Mitarbeitervertretungsgesetz (Schlichtungsausschuß).

Vom 28. April 1972.

(KABl. S. 125)

Der Landeskirchenrat erläßt auf Grund des § 38 Abs. 2 und des § 40 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses und nach Anhörung der Kommission für dienstrechtliche Fragen folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet in den im Mitarbeitervertretungsgesetz genannten Fällen (§§ 10, 13, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 36 MVG).

(2) Die besondere Zuständigkeit des Vorsitzenden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Abs. 3 Satz 4) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angehören und die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher erfüllen. Der Beisitzer gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) MVG muß gem. § 9 Abs. 1 MVG wählbar sein.

(2) Die Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten ihrer Dienststellen zu entscheiden sind.

(3) Für die Beisitzer gemäß § 37 Abs. 1 MVG gilt der erhöhte Kündigungsschutz des § 17 MVG entsprechend.

§ 3

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden nach ihrer Bestellung gem. § 37 Abs. 1 und 2 MVG vom Landesbischof auf ihr Amt verpflichtet und dabei an § 38 Abs. 1 Satz 2 MVG erinnert, ihr Amt nur an das geltende Recht gebunden, unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen, soweit dies der Sache nach erforderlich ist.

§ 4

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die Reisekosten wie die Mitglieder der Landessynode erstattet.

§ 5

(1) Die Zugehörigkeit zum Schlichtungsausschuß endet vor Ablauf der Amtszeit (§ 37 Abs. 3 MVG), wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen sind oder ein Mitglied sein Amt niederlegt. Das Ende der Zugehörigkeit zum Schlichtungsausschuß wird durch Beschluß des Schlichtungsausschusses festgestellt. Anstelle des betroffenen Mitgliedes wirkt dabei der nächste Stellvertreter mit.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses rückt der nächste Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Die Zahl der Stellvertreter soll wieder auf den in § 37 Abs. 1 MVG genannten Stand gebracht werden.

§ 6

(1) Antragsteller und Antragsgegner können ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Aus dem gleichen Grund kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

(2) Über den Ausschluß, die Ablehnung und die Befangenheitserklärung eines Mitgliedes entscheidet der Schlichtungsausschuß. § 5 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 7

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses

- a) den Beteiligten aufgeben, sich schriftlich zu äußern und Zeugen sowie andere Beweismittel anzugeben oder vorzulegen,
- b) Auskünfte einholen und
- c) Beweise erheben.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt Zeit und Ort für die mündliche Verhandlung und lädt dazu die Beteiligten.

(3) Die Beteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) Der Schlichtungsausschuß kann Zeugen vernehmen, Sachverständige zuziehen und das Landeskirchenamt, die betreffenden Anstellungsträger (Dienstherren), Mitarbeitervertretungen sowie einzelne Mitarbeiter anhören.

(5) Im übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuß das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8

(1) Der Schlichtungsausschuß kann von der mündlichen Verhandlung absehen,

- a) wenn die Beteiligten das übereinstimmend beantragen,
- b) wenn der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung nicht zuständig oder
- c) wenn eine Frist versäumt ist.

(2) § 7 Abs. 1, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 9

Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen. Beistand kann jedes zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein.

§ 10

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung bei Anwesenheit aller Mitglieder durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Der Beschluß ist schriftlich abzufassen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann sich für die Erledigung seiner Amtsgeschäfte des Landeskirchenamtes bedienen (§ 10 Satz 2 VO — LKA, KABl. S. 35).

(2) Die kirchlichen und diakonischen Dienststellen sind verpflichtet, dem Schlichtungsausschuß Amtshilfe zu leisten.

§ 12

(1) Die Kosten des Schlichtungsausschusses (einschließlich der Auslagen für Zeugen und Sachverständige) trägt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

(2) Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen der Beteiligten einschließlich der Kosten, die den Beteiligten durch Hinzuziehung eines Beistandes gemäß § 9 entstanden sind, wenn und soweit die Zuziehung des Beistandes zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig war.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt auf Antrag die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen fest.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 28. April 1972

I. V.: Maser

Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu den §§ 24 und 33 bis 35 Mitarbeitervertretungsgesetz.

Vom 28. April 1972.

(KABL. S. 126)

Der Landeskirchenrat erläßt auf Grund des § 40 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 27. März 1972 (KABL. S. 64) — nach Anhörung der Kommission für dienstrechtliche Fragen — folgende

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 24 und 33 bis 35 MVG:

§ 1

Die Kosten für den Sachbedarf (§ 24 Abs. 1 und 2 MVG) gemeinsamer Mitarbeitervertretungen gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 MVG werden von der Dienststelle getragen, bei der die gemeinsame Mitarbeitervertretung ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Dienststelle ist auch für die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen zuständig.

§ 2

Die in § 1 genannte Dienststelle hat auch die erforderlichen Sitzungsräume für die gemeinsame Mitarbeitervertretung und die gemeinsame Mitarbeiterversammlung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die Kosten des Vermittlungsgesprächs nach § 35 MVG trägt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Dies gilt nicht für die Kosten der Vorbereitung eines Gesprächs nach § 35 Abs. 1 bis 3 MVG, diese sind gem. § 24 MVG von der Dienststelle zu tragen. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen im Sinne des § 4 Abs. 3 bis 5 MVG gilt § 1 entsprechend.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 28. April 1972

I. A.: Dr. Hofmann

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Zweite theologische Prüfung bei Erprobung neuer Ausbildungsformen.

Vom 8. April 1972.

(KABL. S. 52)

Auf Grund von § 36 des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung.

§ 1

(1) Zur Erprobung neuer Ausbildungsformen kann die Zweite theologische Prüfung für einzelne Prüfungsjahrgänge allgemein in folgender Weise geordnet werden:

1. Die Prüfungsleistungen des katechetischen Entwurfs und der Unterrichtsprobe (Katechisationsprobe) so-

wie die Predigt und der Predigtprobe werden während des Vorbereitungsdienstes in Verbindung mit der religionspädagogischen und der homiletischen Ausbildung erbracht. Diese Prüfungsleistungen werden von einem Mitglied der Prüfungsabteilung unter Mitwirkung von zwei für die Ausbildung des Kandidaten Verantwortlichen beurteilt.

2. Die Prüfungsleistung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen systematisch-theologischen Abhandlung wird schriftlich, in der Regel als Ergebnis eines Ausbildungsabschnittes, erbracht. Wenn mehrere Kandidaten an einer gemeinsamen Aufgabe arbeiten, müssen Teilbereiche der Arbeit als Leistung der einzelnen Verfasser erkennbar und als Abhandlung nach Satz 1 bewertbar sein. Die Frist der Ausarbeitung der Abhandlung beträgt vier Wochen.

3. Die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

- a) Gemeindeaufbau, Gestalt und Ordnung der Kirche.
- b) Gottesdienst.
- c) Homiletik.
- d) Religionspädagogik.
- e) Seelsorge.
- f) Theologische und weltanschauliche Gegenwartsfragen.

Der Kandidat wählt aus den Prüfungsfächern zwei als seine Wahlfächer aus. Ein Prüfungsfach, das sich im wesentlichen mit dem Gegenstand der Abhandlung nach Nr. 2 deckt, kann nicht gewählt werden. Außerdem sind folgende Fächerverbindungen ausgeschlossen:

- a) Homiletik und Gottesdienst
- b) Homiletik und Religionspädagogik.

Die Prüfungsdauer in jedem gewählten Fach soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

Im Fach der schriftlichen Abhandlung nach Nr. 2 findet ein Prüfungsgespräch über die vorgelegte schriftliche Arbeit statt; die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten soll eine Stunde nicht überschreiten. Im Fall von Nr. 2 Satz 2 bezieht sich das Prüfungsgespräch insbesondere auf den von dem Kandidaten bearbeiteten Teilbereich.

4. Die Prüfung gliedert sich in folgende Wertungsbereiche:

- a) Religionspädagogische und homiletische Probe gemäß Nr. 1,
- b) schriftliche Abhandlung und Prüfungsgespräch gemäß Nr. 2 und Nr. 3,
- c) mündliche Prüfung in zwei Wahlfächern gemäß Nr. 3.

Alle Wertungsbereiche haben für die Gesamtbeurteilung gleiches Gewicht. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Wertungsbereich nicht ausreichende und in den beiden anderen Wertungsbereichen nur ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet entweder auf „Bestanden“ oder auf „Nicht bestanden“.

(2) Werden Regelungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 getroffen, so finden insoweit entgegenstehende Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung keine Anwendung.

§ 2

Die Regelungen nach § 1 trifft das Landeskirchenamt.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung an die Stelle der Rechtsverordnung über die Zweite theologische Prüfung bei Erprobung neuer Ausbildungsformen vom 1. Oktober 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 273).

(2) Prüfungsverfahren, die nach der Rechtsverordnung über die Zweite theologische Prüfung bei Erprobung neuer Ausbildungsformen vom 1. Oktober 1971 begonnen wurden, werden nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 fortgesetzt.

Hannover, den 8. April 1972

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 21. Juni 1968.

Vom 7. Juli 1972.

(KABL. S. 86)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

In dem Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin (Kandidatengesetz vom 21. Juni 1968 — Kirchl. Amtsbl. S. 131) wird nach Abschnitt IV folgender neuer Abschnitt IV a eingefügt:

„IV a

Besonderer Ausbildungsweg

§ 31 a

Die Vorbereitung auf den Dienst des Pfarrers und der Pastorin geschieht neben der Regelung in den Abschnitten I—IV auch auf einer von der Landeskirche eingerichteten Ausbildungsstätte mit besonders geordnetem landeskirchlichen Vorbereitungsdienst und Prüfungsverfahren.

§ 31 b

Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung ist der Haupt- oder Realschulabschluß und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein entsprechender Bildungsstand. Vor der Aufnahme findet in der Regel eine Eignungsprüfung statt.

§ 31 c

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel sieben Jahre.

(2) Sie gliedert sich

in eine Kollegstufe zur Ergänzung und Erweiterung der Allgemeinbildung und zum Erlernen alter Sprachen

sowie in zwei theologische Ausbildungsabschnitte.

§ 31 d

Vor Beginn des letzten Ausbildungsabschnittes werden die Studierenden zu Kandidaten der Theologie ernannt. Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten entsprechend.

§ 31 e

Das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung sowie über die Rechtsstellung der Studierenden und Kandidaten wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel II

Das Pfarrvikargesetz vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Oktober 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrvikar kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar besitzt und ordiniert ist.“

3. Die §§ 3 bis 8 werden gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. d erhält folgenden Wortlaut:

„d) eine theoretisch- und praktisch-theologische Ausbildung abgeschlossen haben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt verliehen. Die Verleihung kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Worten „der Pfarrvikar“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

6. In § 15 wird in den Absätzen 1 und 4 das Wort „Pfarrvikarstelle“ durch das Wort „Pfarrstelle“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde kann ein Pfarrvikar der Landeskirche gemäß Absatz 1 Buchst. c nur beauftragt werden, wenn in dieser Kirchengemeinde eine zur Versorgung ausreichende Zahl von Pfarrstellen noch nicht besteht oder wenn der Inhaber einer Pfarrstelle in der Ausübung seines Dienstes für längere Zeit behindert ist.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch das Wort „Pfarrstelle“ ersetzt.

9. § 23 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Pfarrvikar, dem gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b ein fester Auftrag zur Vernehmung einer

Pfarrstelle erteilt worden ist, kann mit seiner Zustimmung ein anderer fester Auftrag oder ein besonderer Auftrag gemäß § 16 Abs. 1 erteilt werden.

(3) Auf die Erteilung eines anderen festen Auftrages oder eines besonderen Auftrages sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

10. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrvikar, dem ein fester Auftrag zur Versehung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, versetzt werden, wenn

- a) die Pfarrstelle, für die dem Pfarrvikar ein fester Auftrag zur Versehung erteilt worden ist, aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
- b) auf Grund eines Kirchengesetzes Pfarrvikare im kirchlichen Interesse anders verwandt werden sollen,
- c) ein godesilliches Wirken des Pfarrvikars bei dem bisherigen festen Versehungsauftrag nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht im Verhalten des Pfarrvikars zu liegen braucht.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz; in Satz 1 werden die Worte „eine Pfarrvikarstelle übertragen oder dem“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

12. In § 26 Abs. 1 werden die Worte: „eine freie Pfarrvikarstelle oder“ gestrichen.

13. In § 34 Abs. 3 erhält Satz 4 folgenden Wortlaut:

„Auf die Dienstzeit nach Satz 3 können Zeiten in einer Tätigkeit, die der eines Pfarrvikars vergleichbar ist, angerechnet werden.“

14. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten einer Tätigkeit, die der eines Pfarrvikars vergleichbar sind, können auf die Zeit nach Absatz 1 Buchst. a angerechnet werden.“

15. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In Satz 3 werden die Worte „a oder“ gestrichen.“

Artikel III

Das Pfarrverwaltergesetz vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Buchst. b, § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Pfarrer-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle“ durch das Wort „Pfarrstelle“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch das Wort „Pfarrstelle“ ersetzt.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann abweichend von § 36 des Pfarrvikargesetzes die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer an Pastoren verleihen, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar in der Landeskirche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verliehen wurde.

Artikel V

(1) Der Artikel IV tritt am Tage nach der Verkündung, die übrigen Artikel am 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landesynode vollzogen.

Hannover, den 7. Juli 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare vom 18. Mai 1956 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 4. Oktober und 28. Oktober 1968.

Vom 29. Mai 1972.

(KABl. S. 17)

I.

In dem Kirchengesetz vom 28. Oktober 1968 erhält die Bestimmung in I (2) folgende Fassung:

Der Landeskirchenrat kann auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikaren nach besonderer, mindestens dreijähriger Bewährung nach der Anstellung, die Amtsbezeichnung „Pastor“ verleihen; in diesem Falle erhält der Betreffende das volle Gehalt eines Geistlichen.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Ketz

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

b) Personalmeldungen

Bekanntmachung über die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 1. Juli 1972.

(KABl. S. 35)

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche vom 3. März 1972 ist gemäß § 24 (1) eine Kirchenleitung zu bilden.

Der Kirchenleitung gehören folgende Mitglieder an:

1. Landesbischof Dr. Heinrich Rathke, Schwerin, als Vorsitzender
2. Synodalpräsident Siegfried Wahrmann, Wismar
Die von der Landessynode gewählten Mitglieder:
3. Medizinalrat Dr. Adalbert Möller, Warnemünde
4. Dipl.-Forstingenieur Christoph Gürtler, Kratzeburg über Neustrelitz
5. Frau Irmgard Gratopp, Boiensdorf über Wismar
6. Propst Dr. Christian Bunnens, Neubrandenburg
7. Landesjugendpastor Friedrich-Karl Sagert, Schwerin
Die Mitglieder des Oberkirchenrates:
8. Oberkirchenratspräsident Siegfried Rossmann, Schwerin
9. Oberkirchenrat Hermann Timm, Schwerin
10. Oberkirchenrat Sibrand Siegert, Schwerin
11. Oberkirchenrat Johann-Georg Schill, Schwerin
12. Der vom Konvent der Landessuperintendenten gewählte Landessuperintendent Günter Goldenbaum, Rostock

Die Kirchenleitung nimmt zum 1. Juli 1972 ihre Tätigkeit auf.

Der Oberkirchenrat

Rathke

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 3. März 1972.

(KABl. S. 35)

Die Landessynode hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

(1) Die Leitung der Landeskirche steht unter der Verheißung und dem Auftrag Jesu Christi. Sie dient dem Leben und Handeln der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.

(2) Die geistliche und rechtliche Leitung der Landeskirche wird einheitlich ausgeübt. In ihr wirken zusammen

die Landessynode,
der Landesbischof,
der Oberkirchenrat,
die Kirchenleitung.

II. Abschnitt

Die Landessynode

§ 2

Aufgaben der Landessynode

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten Gliedern der Landeskirche, die im Dienst an der Leitung der Landeskirche beschließend und beratend zusammenwirken.

(2) Die Landessynode gibt der Landeskirche die Kirchenverfassung und hat das kirchliche Gesetzgebungsrecht.

(3) Durch Kirchengesetz müssen geregelt werden:

- a) die Ordnungen
für das kirchliche Leben,
für die Gottesdienste und
für die kirchlichen Amtshandlungen,
- b) die Grundsätze
für die Ausbildung und die Weiterbildung,
für die Anstellung und die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
- c) der Haushaltsplan der Landeskirche,
- d) die Gebietsveränderungen der Landeskirche,
die Errichtung und Aufhebung von Kirchenkreisen
und
die Bildung von Kirchengemeinden.

(4) Sie beschließt über landeskirchliche Einrichtungen und Werke.

(5) Sie prüft die Berichte, die ihr vom Landesbischof, vom Oberkirchenrat und von der Kirchenleitung erstattet werden, und nimmt dazu Stellung.

(6) Sie beschließt über die finanziellen Leistungen der Glieder der Landeskirche, führt die Aufsicht über das kirchliche Finanzwesen und beschließt die Entlastung des Oberkirchenrates auf Grund der von diesem aufzustellenden Jahresrechnung.

(7) Sie berät und beschließt über Vorlagen, Anträge und Eingaben, die ihr zugeleitet worden sind.

(8) Sie hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen. Soweit nicht Regelungen

durch Kirchengesetz vorgeschrieben sind, kann sie die Kirchenleitung beauftragen, Verordnungen zu erlassen.

(9) Sie entscheidet über Zuständigkeiten der kirchenleitenden Organe und über gegen diese gerichtete Beschwerden.

(10) Sie wählt den Landesbischof, den Präsidenten des Oberkirchenrates und die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenleitung mit Stellvertretern.

(11) Sie nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschlüssen entstehenden Aufgaben wahr.

§ 3

Zusammensetzung der Landessynode

(1) Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern.

38 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar und bereit sind, das Gelübde der Synodalen nach § 5 Absatz 1 abzulegen.

— 35 Mitglieder werden von den Kirchenältesten gewählt,

— 3 Mitglieder werden von der Kirchenleitung gewählt, von denen ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll.

19 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die zum Pfarramt ordiniert oder als Pfarrvikarinnen eingesetzt sind und die im Dienst in der Landeskirche stehen.

— 15 Mitglieder werden aus ihrer Mitte gewählt. Die Landessuperintendenten sind hier nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

— 2 Mitglieder werden vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt,

— 2 Mitglieder werden von der Kirchenleitung gewählt.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter im Oberkirchenrat dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

§ 4

Wahl zur Landessynode

(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt.

(2) Die Wahlperiode beginnt mit dem Abschluß der Wahl. Die Wahl wird mit dem Tag der Bekanntmachung des vollständigen Wahlergebnisses durch den Oberkirchenrat abgeschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt oder durch Rundschreiben an die Landessuperintendenten. Die Kirchenleitung setzt die Art der Bekanntmachung fest.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode setzt die Landessynode ihre Tätigkeit fort, bis die Wahl der nächsten Landessynode abgeschlossen ist.

(4) Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 5

Mitgliedschaft in der Landessynode

(1) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder der Landessynode durch das Gelübde der Synodalen.

(2) Die Mitglieder der Landessynode tragen Verantwortung für die gesamte Landeskirche. Sie halten Verbindung mit den Kirchgemeinden, sind aber an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Landessynode führen ihr Amt unbesoldet.

(4) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet

a) durch Rücktritt,

b) durch Verlust der Wählbarkeit,

c) nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 6

Präsidium der Landessynode

(1) Die Landessynode wählt bei Beginn ihrer ersten Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes ihr Präsidium und die erforderliche Zahl von Schriftführern.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem 1. und 2. Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums darf nur ein Theologe sein. Der Präses wird durch den 1. oder 2. Vizepräses vertreten.

(3) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt die einzelnen Tagungen nach Absprache mit der Kirchenleitung an, falls die Landessynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts durch Beschluß festgelegt hat. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium sie einzuberufen.

(4) Das Präsidium bereitet die Tagungen vor und legt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(5) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es stellt die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 4 fest.

(6) Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es verfolgt und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode und kann ihnen Aufträge erteilen.

(7) Das Präsidium hat für Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen. Es hat die Beschlüsse der Landessynode dem Oberkirchenrat und der Kirchenleitung mitzuteilen.

(8) Das Präsidium nimmt zwischen den Tagungen der Landessynode und nach Ablauf der Legislaturperiode bis zum Zusammentritt der neu gewählten Landessynode die Aufgabe der Landessynode nach § 2 Absatz 9 wahr. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Landessynode nach § 10.

(9) Das Präsidium berichtet der Landessynode über seine Tätigkeit und legt Entscheidungen nach Absatz 8 der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vor.

§ 7

Tagungen der Landessynode

(1) Zu ihrer ersten Tagung wird jede neu gewählte Landessynode durch den Landesbischof einberufen und von ihm eröffnet.

(2) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

(3) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet, die weiteren Tagungen mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht.

(4) Die Landessynode tagt in geschlossener Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Landessynode zugelassen werden.

(5) Der Landesbischof, die Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat und der Kirchenleitung nehmen an den Tagungen der Landessynode teil und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Dem Landesbischof und dem Präsidenten des Oberkirchenrates ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Zur Beschlußfähigkeit der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit der kirchengesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, wenn die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung nicht angezweifelt worden ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welchen abgestimmt ist, als abgelehnt.

(7) Kirchengesetze bedürfen einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung.

(8) Die Verfassung der Landeskirche kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das in der dritten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erhalten hat.

(9) Die Landessynode gibt sich nach Beratung mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren bei Wahlen regelt.

§ 8

Ausschüsse der Landessynode

Die Landessynode bildet aus ihren Mitgliedern Ausschüsse. Bei besonderer Auftragserteilung durch die Landessynode können die Ausschüsse auch zwischen den Tagungen arbeiten. Die Ausschüsse können Sachverständige an ihren Beratungen beteiligen. Sie halten Verbindung mit den für ihr Aufgabengebiet zuständigen Mitgliedern des Kollegiums und Mitarbeitern im Oberkirchenrat.

§ 9

Einsprüche gegen Beschlüsse der Landessynode

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Kirchengesetze, kann der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat Einspruch erheben. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung der Landessynode erfolgen und schriftlich die Gründe für den Einspruch darlegen. Der bestandene Beschluß wird dadurch ausgesetzt und zur erneuten Verhandlung an die Landessynode zurückverwiesen. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Einspruch nicht wiederholt werden.

§ 10

Auflösung der Landessynode

(1) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten die Landessynode auflösen, jedoch aus demselben Anlaß nur einmal.

(2) Die Landessynode kann mit der Mehrheit ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl ihre Auflösung beschließen.

(3) Nach ihrer Auflösung ist die Landessynode neu zu wählen und innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung einzuberufen.

§ 11

Verkündung der Kirchengesetze

(1) Der Landesbischof fertigt als Vorsitzender der Kirchenleitung die Kirchengesetze aus und verkündet

sie durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt oder auf die von der Kirchenleitung dafür vorgesehene Weise.

(2) Die Kirchengesetze treten mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn sie nicht selbst etwas anderes bestimmen.

§ 12

Sekretariat der Landessynode

Der Oberkirchenrat sorgt im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode für die zur Geschäftsführung der Landessynode erforderlichen Bürokräfte und Einrichtungen.

III. Abschnitt

Der Landesbischof

§ 13

Aufgaben des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Leitung der Landeskirche gewählte und berufene Pastor. Seine besondere Aufgabe ist es, die Landeskirche und alle ihre Glieder durch das Wort Gottes zu missionarischem und diakonischem Handeln zu rufen. In seinem bischöflichen Dienst ist er nur an das Ordinationsgebäude gebunden.

(2) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Verkündigung und Lehre in der Landeskirche. Er sieht darauf, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchengemeinden der Landeskirche berechtigt und kann Hirtenbriefe erlassen. Der Dom zu Schwerin ist die Predigtstätte des Landesbischofs.

(3) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Seelsorge. Er stärkt die Kirchengemeinden, die Pastoren und die Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch brüderliches Beraten und Ermahnen. Er sammelt dazu die verschiedenen Gruppen und Werke in der Landeskirche.

(4) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche. Er achtet auf gemeinsames Handeln in der Landeskirche und hält brüderliche Verbindung zu den anderen christlichen Kirchen. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehen. Die rechtliche Vertretung der Landeskirche durch den Oberkirchenrat bleibt davon unberührt (§ 18 Absatz 2).

(5) Zum Dienst des Landesbischofs gehört

- a) den Nachwuchs in den kirchlichen Berufen zu fördern,
- b) die theologische Prüfungskommission der Landeskirche zu leiten, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt erteilt,
- c) die Ordination zu vollziehen oder anzuordnen,
- d) die Berufungsurkunden nach den kirchlichen Ordnungen auszufertigen,
- e) Visitationen zu halten oder anzuordnen,
- f) die Verbindung der Landeskirche zur theologischen Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Rostock, zu pflegen,
- g) die Landessuperintendenten und die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in ihr Amt einzuführen oder den Auftrag dazu zu erteilen,

- h) der Landessynode Bischofsberichte zu geben,
i) Kirchen und Kapellen zu weihen oder den Auftrag dazu zu erteilen.

(6) Der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.

(7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Landesbischof durch die Kirchenleitung, durch den Konvent der Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat beraten.

§ 14

Tätigkeit in der Kirchenleitung und im Oberkirchenrat

(1) Der Landesbischof ist der Vorsitzende der Kirchenleitung.

(2) Der Landesbischof ist Mitglied des Kollegiums im Oberkirchenrat, ohne ein Sachgebiet übernehmen zu müssen (§ 21 Absatz 3).

§ 15

Vertreter des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof wird durch ein von ihm bestimmtes ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung vertreten. Der Landesbischof zeigt der Kirchenleitung an, wen er zu seinem Vertreter bestimmt hat.

(2) Die Vertretung erfolgt, wenn der Landesbischof verhindert ist oder wenn er seinen Vertreter hierzu beauftragt.

§ 16

Wahl des Landesbischofs und Dauer seiner Amtszeit

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl. Das Verfahren bei der Wahl und bei der Wiederwahl regelt ein Kirchengesetz, zu welchem die für den Beschluß der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich ist.

§ 17

Beendigung des Dienstes des Landesbischofs

(1) Der Dienst des Landesbischofs endet

- a) nach Ablauf der Amtszeit, wenn er sich nicht zur Wiederwahl stellt oder eine Wiederwahl nicht erfolgt,
- b) durch Eintritt in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen, spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Abberufung.

(2) Das Nähere über die Beendigung des Dienstes des Landesbischofs regelt ein Kirchengesetz; hierzu ist die für den Beschluß der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich.

IV. Abschnitt

Der Oberkirchenrat

§ 18

Aufgaben des Oberkirchenrates

(1) Der Oberkirchenrat steht im Dienst an der Leitung der Landeskirche. Er sorgt dafür, daß der kirch-

liche Dienst in allen seinen Aufgabengebieten auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er leitet die Verwaltung und führt die Aufsicht in der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und des allgemeinen Rechts.

(2) Der Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche rechtlich.

(3) Im Zusammenwirken mit der Landessynode und der Kirchenleitung hat der Oberkirchenrat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet Kirchengesetzentwürfe und Beschlußvorlagen für die Landessynode und die Kirchenleitung vor. Dabei arbeitet er mit den Ausschüssen der Landessynode zusammen.
- b) Er kann Anträge an die Landessynode und an die Kirchenleitung richten.
- c) Er führt die Beschlüsse der Landessynode und der Kirchenleitung aus, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind.
- d) Er bereitet den Haushaltsplan der Landeskirche vor und bringt ihn als Kirchengesetzvorlage in die Landessynode ein.
- e) Er führt die Jahresrechnung der Landeskirche und legt sie der Landessynode zur Prüfung und Entlastung vor.
- f) Er erstattet der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht.

(4) Der Oberkirchenrat erläßt die in kirchlichen Ordnungen vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen.

(5) Der Oberkirchenrat verwaltet das Vermögen der Landeskirche.

(6) Dem Oberkirchenrat ist die Aufsicht über alle kirchlichen Mitarbeiter, über die Verwaltung der kirchlichen Werke, Kirchen, Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise, kirchlichen Stiftungen und alle anderen Einrichtungen in der Landeskirche übertragen. Die Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht bleiben davon unberührt. Die Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat können an Visitationen teilnehmen.

(7) Der Oberkirchenrat stellt die Anstellungsfähigkeit der kirchlichen Mitarbeiter fest, stellt die unmittelbar im Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeiter an und versetzt sie in den Ruhestand.

(8) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

(9) Der Oberkirchenrat beruft die von ihm zu stellenden Mitglieder der kirchlichen Gerichte.

(10) Der Oberkirchenrat beschließt die Eröffnung von Amtszucht- und Lehrzuchtverfahren.

(11) Der Oberkirchenrat fördert die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise und nimmt Initiativen aus der Landeskirche auf. Er kann die Erledigung von ihm zustehenden Aufgaben für einzelne Fälle oder im allgemeinen anderen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen übertragen, wenn Kirchengesetze das nicht ausdrücklich ausschließen.

(12) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für bestimmte Arbeitsgebiete Beratungsgremien (Kammern) berufen.

(13) Der Oberkirchenrat nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Landeskirche aus der Verbindung zu kirchlichen Zusammenschlüssen, anderen Landeskirchen und zur Ökumene ergeben.

§ 19

Zusammensetzung des Oberkirchenrates

(1) Der Oberkirchenrat besteht aus dem Kollegium und den Mitarbeitern.

(2) Zum Kollegium gehören der Präsident des Oberkirchenrates und die erforderliche Anzahl von theologischen und auf dem Gebiet der Verwaltung sachkundigen Oberkirchenräten. Der Landesbischof gehört dem Kollegium als Mitglied an, ohne ein Sachgebiet übernehmen zu müssen. Die theologischen Oberkirchenräte sind ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne des Pfarrergesetzes. Sie erhalten einen Predigtbefehl in einer Kirchengemeinde.

(3) Das Kollegium trägt die Verantwortung für den Dienst des Oberkirchenrates.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums wird von der Landessynode festgelegt. Zu ihrer Unterstützung kann die Kirchenleitung außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht für einen bestimmten Zeitraum berufen (§ 22 Absatz 6 b).

(5) Das Kollegium beschließt im Rahmen des Stellenplanes die Anstellung der für den Dienst des Oberkirchenrates erforderlichen Mitarbeiter.

§ 20

Wahl der Mitglieder des Kollegiums
im Oberkirchenrat

(1) Der Präsident des Oberkirchenrates wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode mit einfacher Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die Oberkirchenräte werden von der Kirchenleitung gewählt (§ 22 Absatz 6 b). Die Berufungsurkunden fertigt der Landesbischof aus.

(2) Die Amtszeit der Präsidenten und der Oberkirchenräte beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das dienstrechtliche Verhältnis zur Landeskirche bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Präsident und die Oberkirchenräte treten in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen, spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

(4) Der Präsident und die Oberkirchenräte werden vom Landesbischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 21

Geschäftsführung des Kollegiums im Oberkirchenrat

(1) Der Präsident des Oberkirchenrates führt den Vorsitz bei den Beratungen des Kollegiums. Er leitet den Geschäftsgang des Oberkirchenrates und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Oberkirchenrates. Er wird durch den dienstältesten Oberkirchenrat vertreten.

(2) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Das Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die leitenden Mitarbeiter sind zu Sachfragen aus ihrem Arbeitsbereich in den Sitzungen zu hören.

(3) Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Kollegiums und unter den leitenden Mitarbeitern im Oberkirchenrat bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Das Kollegium gibt dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung.

(5) Der Landesbischof kann Angelegenheiten, für die der Oberkirchenrat zuständig ist, zur Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

V. Abschnitt

Die Kirchenleitung

§ 22

Aufgaben der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung dient der einheitlichen Leitung der Landeskirche durch das Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof und Oberkirchenrat. Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen diesen Dienst in gemeinsamer Verantwortung wahr, sind sich gegenseitig Hilfe schuldig und in ihren Entscheidungen unabhängig.

(2) Die Kirchenleitung gibt für den gesamten Dienst in der Landeskirche richtungweisende Anregungen und stellt für wichtige Aufgabengebiete Arbeitspläne auf.

(3) Die Kirchenleitung sorgt für die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Werke und der Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe untereinander und mit dem Oberkirchenrat. Sie leitet die zu gemeinsamem Handeln erforderlichen Maßnahmen ein.

(4) Die Kirchenleitung hat das kirchliche Verordnungsrecht.

(5) Die Kirchenleitung hat sich ausreichend über alle Vorgänge im kirchlichen Leben zu unterrichten. Sie kann alle Fragen kirchlichen Lebens und kirchlicher Ordnung zur Beratung für sich in Anspruch nehmen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit über sie entscheiden.

(6) Außerdem nimmt die Kirchenleitung folgende Wahlen und Berufungen vor:

- a) Sie wählt die Mitglieder der Landessynode gemäß § 3 Absatz 1.
- b) Sie wählt die Oberkirchenräte gemäß § 20 Absatz 1 und die außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums gemäß § 19 Absatz 4.
- c) Sie wählt die Landessuperintendenten. Dazu macht der Konvent der Landessuperintendenten dem zuständigen Kirchenkreisrat einen Vorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. Der Kirchenkreisrat nimmt zu dem Vorschlag Stellung und unterbreitet ihn mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung. Will die Kirchenleitung von dem Vorschlag abweichen, sind der Konvent der Landessuperintendenten und der Kirchenkreisrat erneut zu hören.
- d) Sie beruft die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und beruft sie ab auf Grund von Vorschlägen des Oberkirchenrates. Dieser hat das Vorschlagsrecht anderer kirchlicher Gremien zu beachten.

(7) Die Kirchenleitung hat ferner folgende Ordnungsaufgaben:

- a) Sie nimmt die ihr aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehenden Aufgaben wahr.
- b) Sie ist für die Weiterentwicklung der kirchlichen Ordnungen verantwortlich.
- c) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates über die Errichtung und Aufhebung von Propsteien, wenn sich die Landessynode die Entscheidung nicht selbst vorbehält, und über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen.

- d) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates über die Errichtung und über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Aufhebung von Kirchgemeinden.
- e) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates den Kollektenplan der Landeskirche.
- f) Sie hat Beschlüsse von Organen in den Propsteien und den Kirchenkreisen aufzuheben, wenn sie eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ und der zuständige Landessuperintendent sind vorher zu hören.
- g) Sie kann dem Oberkirchenrat einzelne ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 23

Kirchenleitung und Landessynode

(1) Die Kirchenleitung nimmt die Aufgaben der Landessynode (§ 2 Absatz 3 und 4) außerhalb ihrer Tagungen und gemäß § 24 nach Ablauf ihrer Wahlperiode wahr. Die Aufgaben des Präsidiums der Landessynode (§ 6) bleiben unberührt.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze (§ 2 Absatz 3), wenn diese nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden können und die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigt, die Landessynode einzuberufen. Diese Kirchengesetze sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt die Landessynode ein solches Kirchengesetz ab, tritt es im Zeitpunkt ihres Beschlusses außer Kraft.

(3) Sie wirkt bei der Vorbereitung der einzelnen Tagungen der Landessynode mit (§ 6 Absatz 4).

(4) Sie kann an die Landessynode Anträge richten und Vorlagen einbringen.

(5) Sie erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl der Kirchenleitung

- (1) Der Kirchenleitung gehören an
 - a) der Landesbischof als Vorsitzender
 - b) der Präses der Landessynode
 - c) 5 weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode gewählt werden
 - d) der Präsident des Oberkirchenrates und 3 Oberkirchenräte
 - e) 1 Landessuperintendent, der vom Konvent der Landessuperintendenten gewählt wird.

Von den unter b) und c) genannten Mitgliedern der Kirchenleitung sollen zwei zum Pfarramt ordiniert sein.

(2) Der Landesbischof wird als Vorsitzender durch seinen Vertreter (§ 15 Absatz 1) oder durch den Präses der Landessynode vertreten. Der Präses der Landessynode wird durch den ersten oder zweiten Vizepräses vertreten (§ 6 Absatz 2). Für die unter Absatz 1 c) und e) genannten Mitglieder der Kirchenleitung sind Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 c) und e) werden für 6 Jahre gewählt, und zwar die Mitglieder nach Absatz 1 c) jeweils auf der dritten Tagung der folgenden Landessynode. Im Falle einer Auflösung der Landessynode (§ 10) entscheidet die neu gewählte Landessynode über den Zeitpunkt dieser Wahl. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Kirchenleitung endet auch in diesem Falle mit der Neuwahl durch die folgende Landessynode auf ihrer dritten Tagung.

§ 25

Geschäftsführung der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung soll zwölfmal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder oder das Kollegium im Oberkirchenrat es schriftlich beantragt.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(3) Die Kirchenleitung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist Protokoll zu führen.

(5) Die Kirchenleitung gibt sich nach Absprache mit dem Oberkirchenrat eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs muß die Kirchenleitung über die Angelegenheit erneut beraten.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit des Landesbischofs gemäß § 16 Absatz 2 und der Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat gemäß § 20 Absatz 2 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach § 24 Absatz 1 c) und e) werden zum 1. Juli 1972 gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kirchenleitung nach § 24 Absatz 1 c) endet mit der Neuwahl durch die folgende Landessynode auf ihrer 3. Tagung.

(3) Die Tätigkeit des Landessynodalausschusses endet mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(4) Der Oberkirchenrat beschließt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, welche Beratungsgremien ihre Tätigkeit fortsetzen, aufgelöst oder neu gebildet werden. Bis dahin setzen sie ihre Tätigkeit fort.

§ 27

Zuständigkeiten

(1) Wo in Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen der Landessynodalausschuß genannt ist, tritt die Kirchenleitung an seine Stelle, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Wo nach Bestimmungen in Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen der Oberkirchenrat Ordnungen zu erlassen hat, nimmt die Kirchenleitung diese Aufgaben in Form von Verordnungen wahr (§ 22 Absatz 4).

(3) Die in Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen über die Zuständigkeit für Berufungen und Ernennungen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft, soweit sie mit den in diesem Kirchengesetz hierfür festgelegten Zuständigkeiten in Widerspruch stehen.

§ 28

Änderung und Aufhebung dieses Kirchengesetzes

Dieses Kirchengesetz kann nur durch ein Kirchengesetz geändert oder aufgehoben werden, welches die Landessynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen hat.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes treten an die Stelle der §§ 21 bis 49 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der gegenwärtig geltenden Fassung.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

- Abschnitt II Ziffer 1, §§ 1 bis 3, Ziffer 2, §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrates vom 15. Dezember 1922 — Kirchliches Amtsblatt 1923 Nr. 2 S. 23
- das Kirchengesetz vom 22. Mai 1959 über die Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Oktober 1948 betreffend die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters — Kirchliches Amtsblatt 1959 Nr. 9 S. 29
- § 5 Absatz 1 bis 3 Kirchenkreisordnung vom 30. November 1969 — Kirchliches Amtsblatt 1970 Nr. 1 S. 3
- das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit zwischen Synodalausschuß und Oberkirchenrat vom 30. November 1969 — Kirchliches Amtsblatt 1969 Nr. 12 S. 67.

Schwerin, den 4. April 1972

Landesbischof

Rathke

bb) Gemeindedienst

Lebensordnung der Vereinigten Kirche, Freigabe der Anwendung durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 8. Februar 1972.

(KABl. S. 22)

Die Generalsynode der VELKDDR hat der Überarbeitung der Abschnitte I (von der Heiligen Taufe) und VII (von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung) der Lebensordnung der Vereinigten Kirche zugestimmt und beschlossen:

Die so überarbeiteten Abschnitte I und VII sollen als Richtlinien angewandt werden.

Die Vorläufige Kirchenleitung der Meckl. Landeskirche hat am 15. Januar 1972 beschlossen:

Diese Richtlinien werden zur Anwendung freigegeben. Das Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Änderung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das durch Rundschreiben veröffentlicht ist, bleibt gültig. Die in diesem

Kirchengesetz veröffentlichten Handreichungen zu den Abschnitten I (von der Heiligen Taufe) und VII (von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung) stimmen sinngemäß mit den Richtlinien überein, jedoch ist bei den Hinweisen auf die Lebensordnung zu beachten, daß auf die Richtlinien Bezug zu nehmen ist. Die den einzelnen Absätzen vorangestellten Numerierungen sind zu streichen, da sie mit der Numerierung in den Richtlinien nicht übereinstimmen.

Schwerin, den 8. Februar 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

Zweite Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) vom 21. November 1967 (Taufhandlung in Verbindung mit dem Gottesdienst).

Vom 2. Mai 1972.

(ABl. S. A 30)

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) vom 21. November 1967 (Amtsblatt Seite A 83 unter II Nr. 29) in Verbindung mit § 10 des Kirchengesetzes über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 22. April 1959 (Amtsblatt Seite A 17 und II Nr. 10) wird folgendes verordnet:

§ 1

Findet die Taufhandlung in Verbindung mit dem Hauptgottesdienst statt, so wird folgender Verlauf des Gottesdienstes empfohlen:

1. Der Gottesdienst ist bis zum Dankopfer nach den für die Geltung des Ersten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden maßgeblichen Vorschriften mit der Maßgabe zu halten, daß das Credo nach der Lesung des Evangeliums entfällt. In der Predigt ist auf die Taufe Bezug zu nehmen.
2. Der Täufling wird spätestens während des Dankopferliedes in den Gottesdienstraum gebracht. Eltern und Paten des Täuflings nehmen am Gottesdienst von Anfang an teil.
3. Beginnend mit dem Friedensgruß des Täufers: „Der Friede des Herrn sei mit euch allen“, vollzieht sich nach der Allgemeinen Beichte und der Absolution die Taufe nach den für die Geltung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden maßgeblichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Änderungen:
 - a) Nach dem auf die Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuze folgenden Gebete — empfohlen wird das in der Taufagende an erster Stelle genannte Gebet: „O Herr, wir bitten dich...“ — entfallen Tauflied und Taufpredigt.
 - b) Das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis werden von der Gemeinde mit gesprochen.

- c) Auf den Taufakt folgt die Müttersegnung. Sie ist auf ein über der am Altar knieenden Mutter gesprochenes agendarisches Gebet und das Segensvotum mit Handauflegung zu beschränken. Das laut Taufagende hier folgende Schlußgebet entfällt an dieser Stelle.
4. Nach der Müttersegnung verläuft der Gottesdienst wieder nach den für die Geltung des Ersten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden maßgeblichen Vorschriften vom Allgemeinen Kirchengebet (Fürbittengebet) an, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Lob, Dank und Bitte des Schlußgebetes der Taufagende sind in das Allgemeine Kirchengebet aufzunehmen. Das Vaterunser im Anschluß an das Allgemeine Kirchengebet entfällt.

§ 2

Diese Ausführungsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Hempel

Dr. Johannes

cc) Personalrecht

Kirchengesetz über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Theologinnengesetz —

Vom 3. März 1972.

(KABl. S. 29)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Schwerin, den 30. März 1972

Rathke

§ 1

Die Theologin ist in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Theologen grundsätzlich gleichgestellt. Für sie sind die jeweils für die Theologen (Pastoren, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, Pfarrvikare, Vikare u. a.) geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz etwas anderes ergibt.

§ 2

Die Theologin wird unter sinngemäßer Anwendung des für die Theologen vorgesehenen Formulars der Agende (Agende IV, 1) ordiniert und führt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

§ 3

Die Theologin erhält ihre Dienstbezüge gemäß der kirchlichen Besoldungsordnung, soweit nicht eine andere Regelung gilt.

§ 4

(1) Ist eine Pastorin durch ihre Verheiratung oder Mutterschaft an der vollen Ausübung des Dienstes gehindert, kann sie auf ihren Antrag teilbeschäftigt oder beurlaubt werden. Dies kann auch vom Oberkirchenrat

verfügt werden; jedoch sind in jedem Fall die Pastorin, der Kirchengemeinderat und der Landessuperintendent bzw. die Leitung des kirchlichen Werkes zu hören.

(2) Im Falle ihrer Entbindung ist die Pastorin für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit außer Fortzahlung ihrer Dienstbezüge zu beurlauben.

(3) Wird die Pastorin teilbeschäftigt, werden Art des Dienstrechtsverhältnisses und Umfang des Dienstes schriftlich festgesetzt. Sie erhält diejenige Besoldung bzw. Vergütung, die dem Verhältnis ihrer Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.

(4) Die Beurlaubung der Pastorin im Sinne von § 4 (1) hat außer dem Wegfall der Dienstbezüge in der Regel auch den Verlust der Stelle zur Folge, im Falle der Mutterschaft jedoch frühestens nach einem Jahr. Mit Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten kann die beurlaubte Pastorin die ihr mit der Ordination verliehenen Rechte wahrnehmen.

(5) Die Wiedereinstellung einer beurlaubten oder aus dem Dienst entlassenen Pastorin (vgl. § 5) kann, falls mehr als fünf Jahre verstrichen sind, vom Ausgang eines Eignungsgesprächs mit dem Oberkirchenrat abhängig gemacht werden.

§ 5

(1) Die Pastorin kann wegen ihrer Verheiratung oder ihrer Mutterpflichten ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Mit der Entlassung ruhen ihre Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Im Falle ihrer Entlassung aus dem Dienst erhält die Pastorin keine Abfindung. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle der Invalidität wird ihr eine Unterstützung gezahlt, entsprechend der geleisteten Dienstzeit.

(3) Wird die Theologin wieder eingestellt, werden die Dienstjahre vor ihrer Beurlaubung oder Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche auf das Besoldungs- bzw. Vergütungsdienstalter angerechnet. Für die ruhegehaltensfähige Dienstzeit ist die tatsächlich geleistete Dienstzeit maßgebend.

§ 6

Der zuständige Landessuperintendent entscheidet, wieweit der verheirateten Pastorin Dienstwohnung oder ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 7

(1) Die Pastorin tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Auf ihren Antrag kann der Oberkirchenrat die Dienstzeit verlängern.

(2) Der Witwer einer Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung. In Härtefällen entscheidet der Oberkirchenrat über Beihilfen.

§ 8

(1) Alle Pastorinnenstellen und Pfarrvikarinnenstellen werden entweder aufgehoben oder in Pfarrstellen umgewandelt.

(2) Die nach dem Kirchengesetz vom 1. April 1965 berufenen Pastorinnen werden auf eine Pfarrstelle ihrer jetzigen Gemeinde oder auf die Pfarrstelle einer anderen Kirchgemeinde berufen.

(3) Die nach dem Kirchengesetz vom 1. April 1965 berufenen Pfarrvikarinnen versehen bis zur Übernahme ihres Dienstes als Pastorin ihren Dienst auf einer Pfarrstelle auftragsweise.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

— § 7 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 19, S. 157 — über die Vorbildung der Theologin für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen, erneut bekanntgemacht am 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, S. 79 —

— das Kirchengesetz vom 1. April 1965 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7, S. 35 — über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, den 30. März 1972

Der Oberkirchenrat

Rathke

